ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 254

37. Jahrgang

30. September 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2331/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 1

Verordnung (EG) Nr. 2332/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch 4

Verordnung (EG) Nr. 2333/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier 9

Verordnung (EG) Nr. 2334/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin 11

Verordnung (EG) Nr. 2335/94 der Kommission vom 29. September 1994 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 13

* **Verordnung (EG) Nr. 2336/94 der Kommission vom 28. September 1994 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates** 14

* **Verordnung (EG) Nr. 2337/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1809/94** 19

* **Verordnung (EG) Nr. 2338/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1995** 22

Verordnung (EG) Nr. 2339/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden 23

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2340/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 24

Verordnung (EG) Nr. 2341/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse 35

Verordnung (EG) Nr. 2342/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 38

Verordnung (EG) Nr. 2343/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 41

Verordnung (EG) Nr. 2344/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 44

Verordnung (EG) Nr. 2345/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 46

Verordnung (EG) Nr. 2346/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 48

Verordnung (EG) Nr. 2347/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 52

Verordnung (EG) Nr. 2348/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 54

Verordnung (EG) Nr. 2349/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 57

* **Verordnung (EG) Nr. 2350/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge** 59

* **Verordnung (EG) Nr. 2351/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge** 60

* **Verordnung (EG) Nr. 2352/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Erhöhung des Zollkontingents 1994 und Festlegung einer zusätzlichen Frist für die Beantragung der Einfuhr von Bananen im vierten Vierteljahr 1994** ... 61

Verordnung (EG) Nr. 2353/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 63

* **Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen** 64

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/653/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1994 über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France** (1) 73

94/654/EG :

* **Entscheidung der Kommission vom 29. September 1994 zur vorläufigen Schätzung von Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr von Bananen für die Gemeinschaft für 1994** 90

Berichtigungen

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1617/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier (ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994)** 92

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2331/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92 [4], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 [6], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 [8], insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 [10], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon [11],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 [12], geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung [13] wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [14] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 26. und 27. September 1994 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.
[4] ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.
[6] ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.
[7] ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.
[8] ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.
[10] ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.
[11] ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.
[12] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.
[13] ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.
[14] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 (2)
1509 10 90	79,00 (2)
1509 90 00	92,00 (3)
1510 00 10	77,00 (2)
1510 00 90	122,00 (4)

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(2) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;

b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;

c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;

d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(4) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors (1)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2332/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 (2), insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 (4), beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1978/94 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/94 (6), für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1994 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. April bis 31. August 1994 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge, welche für die Erzeugung von Geflügelfleisch verwendet wird, um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 (8), und der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (9), über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94 (10), wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer 50 %igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93, wurde die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs unter anderem für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse ganz oder teilweise ausgesetzt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (12), werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(2) ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.
(4) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 131.
(6) ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 9.
(7) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.
(8) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.
(9) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
(10) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.
(11) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 86.
(12) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93 [1], (EG) Nr. 3492/93 des Rates [2] mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93 [4], insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Geflügelfleisch zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3549/93 [6], erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93 [7] und (EG) Nr. 3642/93 [8] mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Geflügelfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission [9] erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates [10] wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kommission [11] wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Geflügelfleisch festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Bei den Erzeugnissen der KN-Codes 0207 31, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90, für die der Zollsatz im Rahmen des GATT konsolidiert worden ist, beschränken sich die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 8.
(7) ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.
(10) ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (1) (6)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 11	22,35	4,77	—
0105 11 19	22,35	4,77	—
0105 11 91	22,35	4,77	—
0105 11 99	22,35	4,77	—
0105 19 10	99,09	16,32	—
0105 19 90	22,35	4,77	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	77,78	18,81 (4)	—
0105 99 10	87,46	28,83	—
0105 99 20	113,26	29,46 (4)	—
0105 99 30	102,81	22,55 (4)	—
0105 99 50	119,04	30,78	—
0207 10 11	97,73	23,64 (4)	—
0207 10 15	111,12	26,87 (4)	—
0207 10 19	121,07	29,28 (4) (5)	—
0207 10 31	146,87	32,21 (4)	—
0207 10 39	161,00	35,30 (4)	—
0207 10 51	102,89	33,92 (4) (5)	—
0207 10 55	124,94	41,19 (4) (5)	—
0207 10 59	138,82	45,77 (2) (4) (5)	—
0207 10 71	161,80	42,09 (4) (5)	—
0207 10 79	152,71	44,32 (2) (4) (5)	—
0207 10 90	170,05	43,97	—
0207 21 10	111,12	26,87 (4) (5)	—
0207 21 90	121,07	29,28 (4) (5)	—
0207 22 10	146,87	32,21 (4)	—
0207 22 90	161,00	35,30 (4)	—
0207 23 11	124,94	41,19 (4) (5)	—
0207 23 19	138,82	45,77 (2) (4) (5)	—
0207 23 51	161,80	42,09 (4) (5)	—
0207 23 59	152,71	44,32 (2) (4) (5)	—
0207 23 90	170,05	43,97	—
0207 31 10	1 618,00	420,90	3 (3)
0207 31 90	1 618,00	420,90	3 (3)
0207 39 11	284,28	78,41 (4)	—
0207 39 13	133,18	32,21 (4)	—
0207 39 15	91,74	24,51 (4)	—
0207 39 17	63,51	16,97 (4)	—
0207 39 21	183,35	44,34 (4)	—
0207 39 23	172,24	41,65 (4)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 25	282,28	75,42	—
0207 39 27	63,51	16,97 (4)	—
0207 39 31	308,43	67,64 (4)	—
0207 39 33	177,10	38,83 (4)	—
0207 39 35	91,74	24,51 (4)	—
0207 39 37	63,51	16,97 (4)	—
0207 39 41	234,99	51,54 (4)	—
0207 39 43	110,15	24,16 (4)	—
0207 39 45	198,27	43,48 (4)	—
0207 39 47	282,28	75,42 (4)	—
0207 39 51	63,51	16,97 (4)	—
0207 39 53	320,69	93,07 (2) (4) (5)	—
0207 39 55	284,28	78,41 (2) (4) (5)	—
0207 39 57	152,70	50,35	—
0207 39 61	167,98	48,75 (2) (4) (5)	—
0207 39 63	187,06	48,37	—
0207 39 65	91,74	24,51 (2) (4) (5)	—
0207 39 67	63,51	16,97 (2) (4) (5)	—
0207 39 71	229,07	66,48 (2) (4) (5)	—
0207 39 73	183,35	44,34 (2) (4) (5)	—
0207 39 75	221,43	64,26 (2) (4) (5)	—
0207 39 77	172,24	41,65 (2) (4) (5)	—
0207 39 81	194,36	59,86 (2) (4) (5)	—
0207 39 83	282,28	75,42	—
0207 39 85	63,51	16,97 (4) (5)	—
0207 39 90	162,31	43,37	10
0207 41 10	284,28	78,41 (4) (7)	—
0207 41 11	133,18	32,21 (4)	—
0207 41 21	91,74	24,51 (4)	—
0207 41 31	63,51	16,97 (4)	—
0207 41 41	183,35	44,34 (4) (7)	—
0207 41 51	172,24	41,65 (4) (5)	—
0207 41 71	282,28	75,42 (4) (5) (7)	—
0207 41 90	63,51	16,97 (4) (5)	—
0207 42 10	308,43	67,64 (4) (7)	—
0207 42 11	177,10	38,83 (4) (7)	—
0207 42 21	91,74	24,51 (4)	—
0207 42 31	63,51	16,97 (4)	—
0207 42 41	234,99	51,54 (4)	—
0207 42 51	110,15	24,16 (4)	—
0207 42 59	198,27	43,48 (4)	—
0207 42 71	282,28	75,42 (4) (7)	—
0207 42 90	63,51	16,97	—
0207 43 11	320,69	93,07 (2) (4) (5)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 15	284,28	78,41 (2) (4) (5)	—
0207 43 21	152,70	50,35	—
0207 43 23	167,98	48,75 (2) (4) (5)	—
0207 43 25	187,06	48,37	—
0207 43 31	91,74	24,51 (2) (4) (5)	—
0207 43 41	63,51	16,97 (2) (4) (5)	—
0207 43 51	229,07	66,48 (2) (4) (5)	—
0207 43 53	183,35	44,34 (2) (4) (5)	—
0207 43 61	221,43	64,26 (2) (4) (5)	—
0207 43 63	172,24	41,65 (2) (4) (5)	—
0207 43 71	194,36	59,86 (2) (4) (5)	—
0207 43 81	282,28	75,42	—
0207 43 90	63,51	16,97 (4) (5)	—
0207 50 10	1 618,00	420,90	3 (3)
0207 50 90	162,31	43,37	10
0209 00 90	141,14	37,71	—
0210 90 71	1 618,00	420,90	3
0210 90 79	162,31	43,37	10
1501 00 90	169,37	45,25	18
1602 31 11	293,74	64,42	17 (8)
1602 31 19	310,51	82,96	17
1602 31 30	169,37	45,25	17
1602 31 90	98,80	26,40	17
1602 39 11	279,42	78,18	—
1602 39 19	310,51	82,96	17 (8)
1602 39 30	169,37	45,25	17
1602 39 90	98,80	26,40	17

(1) Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

(3) Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 genannten Erzeugnisse, die im Rahmen der mit Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien geschlossenen Interimsabkommen eingeführt wurden oder mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

(4) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Bulgarien und Rumänien im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(7) Für die Anwendung der Abschöpfung auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 774/94 des Rates und (EG) Nr. 1431/94 der Kommission eingeführt werden, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

(8) Für die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1798/94 des Rates eingeführt werden, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2333/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 [2], insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungsmethoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87 [4], beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1979/94 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2324/94 [6], für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1994 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1. April bis 31. August 1994 maßgebend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Einschleusungspreises muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und 1. April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [7] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93 [8], (EG) Nr. 3492/93 des Rates [9] mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits [10], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93 [11], insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Eier zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der Kommission [12], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3549/93 [13], erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93 [14] und (EG) Nr. 3642/93 [15] des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Eiersektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1559/94 der Kommission [16] erlassen.

---

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
[2] ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.
[4] ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.
[5] ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 137.
[6] ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 16.
[7] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.
[10] ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
[11] ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.
[12] ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.
[13] ABl. Nr. L 324 vom 24. 12. 1993, S. 8.
[14] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
[15] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.
[16] ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 62.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier (3)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
0407 00 11	51,49	10,31 (1)
0407 00 19	10,92	3,05 (1)
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
0407 00 30	82,95	26,04 (1)
0408 11 80	403,57	121,87 (1)
0408 19 81	182,55	53,12 (1)
0408 19 89	194,51	56,77 (1)
0408 91 80	338,71	117,70 (1) (2)
0408 99 80	89,76	30,21 (1) (2)

(1) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(2) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Rumänien und Bulgarien im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 374/94 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87 [2] insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin [3] beschriebenen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1980/94 der Kommission [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2325/94 [5], für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1994 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/94 der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier [6] festgesetzt worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier in der Schale durch die genannte Verordnung geändert worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EG) Nr. 3588/93 festgesetzten Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin entsprechend geändert werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [7] werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse wurden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 22. 6. 1990, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 140.
(5) ABl. Nr. L 253 vom 29. 9. 1994, S. 19.
(6) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(7) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin (1)

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	387,91	105,72
3502 10 99	51,99	14,32
3502 90 51	387,91	105,72
3502 90 59	51,99	14,32

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2335/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1992/94 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates (5) wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festgelegt.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 (7), wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994 und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.

Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 26. September 1994 die beantragten Mengen die monatliche Höchstmenge für Oktober 1994. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 26. September und vor dem 25. Oktober 1994 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 28. September 1994 vorliegenden Informationen werden die am 26. September 1994 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,5806 % der beantragten Menge entspricht.

Nach dem 26. September und vor dem 25. Oktober 1994 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 200 vom 3. 8. 1994, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/94 DER KOMMISSION

vom 28. September 1994

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [2] sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Interventionsweizens festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 50 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Produkte in einer einzigen Maßnahme zu organisieren. Der Wettbewerbsaufruf muß daher durch eine einzige Ausschreibung erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 50 000 Netto-Tonnen Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Abteilung VI/G/2
Büro 10/05
Rue de la Loi 120
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 12. Oktober um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge lauten.

Abweichend von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Punkt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehenen Bestimmungen muß das Angebot den geforderten Gesamtbetrag in Ecu für die Lieferung der Gesamtmenge angeben. Es muß gleichfalls den geforderten Betrag in Ecu je Tonne für jeden Bestimmungsort enthalten.

(3) In Abweichung von dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebenen Betrag wird die Bietgarantie auf 20 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 140 ECU je Tonne festgesetzt und ist in Landeswährung zu stellen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Garantien sind zugunsten der Kommission zu stellen.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang III angegebenen Orten und durch die im Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie : 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 20. November 1994.

20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 4. Dezember 1994.

10 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

PBEIUK-KESIK über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 27. November 1994.

Die für Armenien oder Aserbaidschan bestimmten Mengen können in den Häfen Poti oder Batumi nicht zwischengelagert werden. Sie sind sofort auf die Transportmittel zu entladen.

ANHANG II

Lagerorte	*Menge (in Tonnen)*
DLG Smakkerup Artebjergvej 2 4400 Kalundborg	2 246,910
DLG Kattrup Gods, Planiager Kattrupvej 4450 Jyderup	3 706,890
Østsjællands Andel Lageret Parallelvej 31 4300 Holbæk	4 046,920
DLG Horsens Afd. Fuglevangsvej 42 8700 Horsens	3 017,580
Overgård Gods Anker 1 Overgaardsvej 28 8970 Havndal	8 670,100
A/S KFK Hal C Birkegårdsvej 8361 Hasselager	8 312,320
DLG Skrivensgård Hvilshøjvej 222 9700 Brønderslev	6 470,070
ØAG Dregårdsvej 1 9330 Dronninglund	2 480,320
N. P. Andersen St. Sindholtvej 55 9380 Vestbjerg	5 847,804
A/S KFK Vrejlev Kloster Vrejlevklostervej 805 9760 Vrå	5 201,806

Die Beschaffenheit der Partien wird dem Zuschlagsempfänger durch die dänische Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

Landbrugsministeriet
EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København V
Tel.: 45 33 92 70 00
Fax: 45 33 92 69 48

ANHANG III

a) Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware nicht entladen.

   Allerdings kann die Übernahmebescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Ware entladen ist und nachdem die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware durchgeführt wurden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

   Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
   Ul. Didi Cheivani No 6
   Tblisi
   Mr Anzar Burdjanadze
   Tel. : (7-8832) 99 86 98
   Fax : (7-8832) 99 67 40.

b) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

   Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

   Ministry of Food and Provision
   375010 Yerevan
   Dom Pravitelstva
   Ploschad Respubliki 1
   Mr Stepanian, Deputy Minister
   Tel. : (7-8852) 52 03 21.

c) Übernahmeorte in Aserbaidschan

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen

   Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

   Azintrade
   Baku, center
   Dom Pravitelstva, 1 floor
   Tel. : (7-8922) 93 19 80/93 97 13.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete .....
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

bescheinigt im Namen von .....

die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffes / Amtliche Kennzeichen der LKWs (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2337/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1809/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits [1], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3642/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits [2], insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 [4], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. Juni 1994 sind Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien [5] bzw. Rumänien [6] unterzeichnet worden, mit denen die Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien [7] bzw. Rumänien [8] geändert worden sind.

Diese Abkommen in Form von Briefwechseln waren erforderlich, um der Verzögerung bei der Anwendung bestimmter in den Interimsabkommen vorgesehener landwirtschaftlicher Zugeständnisse durch Rumänien und der Verzögerung beim Inkrafttreten des Interimsabkommens mit Bulgarien Rechnung zu tragen. Die in den vorgenannten Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sind ab 1. Juli 1994 anwendbar.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission [9] sind Durchführungsbestimmungen zu den von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen erlassen worden.

Es ist angebracht, die Mengen zu erhöhen, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1809/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1994 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien genehmigt werden können [10], aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1509/94 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
[5] ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 71.
[6] ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 76.
[7] ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.
[8] ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.
[9] ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.
[10] ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 53.

ANHANG I

„ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Ermäßigung der Abschöpfung um 60 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
14	0203 11 10 0203 29 55 (*)	210	220	230

(*) Ausgenommen Filets, einzeln gestellt.

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

I. Ermäßigung der Abschöpfung um 50 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
15	1601 00 91 1601 00 99	910	960	1 020
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	1 514	1 604	1 694

II. Ermäßigung der Abschöpfung um 60 %

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
17	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 55 (*) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 (*) 0203 29 59	12 640	13 450	14 270

(*) Ausgenommen Filets, einzeln gestellt."

ANHANG II

„ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt verfügbare Menge
14	105
15	455
16	757
17	6 320“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2338/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 (2), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Alkohol, der durch Destillation gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen wurde, übernimmt der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nur die Kosten für dessen Absatz. Deshalb ist der Betrag für die Auszahlung auf die Kosten des Absatzes dieser Erzeugnisse festzusetzen, wobei eine Wertminderung wie im Fall des durch Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnenen Alkohols zu berücksichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der Anzahlung auf die Kosten für den Absatz von Erzeugnissen der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillationsmaßnahmen wird durch Anwendung eines Koeffizienten auf den monatlichen Wert der von den Interventionsstellen getätigten Ankäufe bestimmt.

Dieser Koeffizient wird für das Rechnungsjahr 1995 auf 0,75 festgesetzt.

Artikel 2

Die auf diese Weise bestimmten Ausgabenbeträge werden der Kommission im Rahmen der Meldungen nach Maßnahme der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission (3) übermittelt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2339/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Aussetzung der Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 31. Mai 1994 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/94 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (6), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sowie Artikel 17 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Grunderzeugnisse, die in Form bestimmter Waren ausgeführt werden, ausgesetzt werden.

Die Marktlage kann eine Anpassung der Erstattungen erforderlich machen. Um zu verhindern, daß die Vorausfestsetzung von Erstattungen für spekulative Zwecke beantragt wird, ist die Vorausfestsetzung so lange auszusetzen, bis die Anpassung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Getreide und Reis, die in Form von in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ausgeführt werden, wird bis einschließlich 30. September 1994 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 24. 9. 1994, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2340/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/94 [4], müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

— der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,

— der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,

— der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2767/90 [6], entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 6.
[5] ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.
[6] ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 14.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 [2], genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 [4], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 [6], erlassen.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 150 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Österreich wird zum 1. Januar 1995 Mitglied der Europäischen Union. Erfahrungsgemäß besteht die Gefahr, daß bis Ende 1994 Ausfuhrgeschäfte aus spekulativen Gründen getätigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Käse. Die für die Ausfuhr von Käse nach Österreich vorgesehenen Erstattungen sollten deshalb aufgehoben werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 [8], sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates [9] untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.
[3] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
[5] ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
[6] ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
[8] ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000		5,18
0401 10 90 000		5,18
0401 20 11 100		5,18
0401 20 11 500		8,00
0401 20 19 100		5,18
0401 20 19 500		8,00
0401 20 91 100		10,65
0401 20 91 500		12,41
0401 20 99 100		10,65
0401 20 99 500		12,41
0401 30 11 100		15,94
0401 30 11 400		24,58
0401 30 11 700		36,93
0401 30 19 100		15,94
0401 30 19 400		24,58
0401 30 19 700		36,93
0401 30 31 100		43,98
0401 30 31 400		68,67
0401 30 31 700		75,72
0401 30 39 100		43,98
0401 30 39 400		68,67
0401 30 39 700		75,72
0401 30 91 100		86,30
0401 30 91 400		126,85
0401 30 91 700		148,02
0401 30 99 100		86,30
0401 30 99 400		126,85
0401 30 99 700		148,02
0402 10 11 000		60,00
0402 10 19 000		60,00
0402 10 91 000		0,6000
0402 10 99 000		0,6000
0402 21 11 200		60,00
0402 21 11 300		91,58
0402 21 11 500		96,82
0402 21 11 900		104,50
0402 21 17 000		60,00
0402 21 19 300		91,58
0402 21 19 500		96,82
0402 21 19 900		104,50
0402 21 91 100		105,31
0402 21 91 200		106,08
0402 21 91 300		107,46
0402 21 91 400		115,39
0402 21 91 500		118,10
0402 21 91 600		128,54
0402 21 91 700		134,75
0402 21 91 900		141,68
0402 21 99 100		105,31
0402 21 99 200		106,08
0402 21 99 300		107,46
0402 21 99 400		115,39
0402 21 99 500		118,10
0402 21 99 600		128,54
0402 21 99 700		134,75
0402 21 99 900		141,68
0402 29 15 200		0,6000
0402 29 15 300		0,9158
0402 29 15 500		0,9682
0402 29 15 900		1,0450
0402 29 19 200		0,6000
0402 29 19 300		0,9158
0402 29 19 500		0,9682
0402 29 19 900		1,0450
0402 29 91 100		1,0531
0402 29 91 500		1,1539
0402 29 99 100		1,0531
0402 29 99 500		1,1539
0402 91 11 110		5,18
0402 91 11 120		10,65
0402 91 11 310		18,15
0402 91 11 350		22,42
0402 91 11 370		27,47
0402 91 19 110		5,18
0402 91 19 120		10,65
0402 91 19 310		18,15
0402 91 19 350		22,42
0402 91 19 370		27,47
0402 91 31 100		21,05
0402 91 31 300		32,47
0402 91 39 100		21,05
0402 91 39 300		32,47
0402 91 51 000		24,58
0402 91 59 000		24,58
0402 91 91 000		86,30
0402 91 99 000		86,30
0402 99 11 110		0,0518
0402 99 11 130		0,1065

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 11 150		0,1769
0402 99 11 310		20,94
0402 99 11 330		25,30
0402 99 11 350		33,90
0402 99 19 110		0,0518
0402 99 19 130		0,1065
0402 99 19 150		0,1769
0402 99 19 310		20,94
0402 99 19 330		25,30
0402 99 19 350		33,90
0402 99 31 110		0,2282
0402 99 31 150		35,31
0402 99 31 300		0,4398
0402 99 31 500		0,7572
0402 99 39 110		0,2282
0402 99 39 150		35,31
0402 99 39 300		0,4398
0402 99 39 500		0,7572
0402 99 91 000		0,8630
0402 99 99 000		0,8630
0403 10 22 100		5,18
0403 10 22 300		8,00
0403 10 24 000		10,65
0403 10 26 000		15,94
0403 10 32 100		0,0518
0403 10 32 300		0,0800
0403 10 34 000		0,1065
0403 10 36 000		0,1594
0403 90 11 000		60,00
0403 90 13 200		60,00
0403 90 13 300		91,58
0403 90 13 500		96,82
0403 90 13 900		104,50
0403 90 19 000		105,31
0403 90 31 000		0,6000
0403 90 33 200		0,6000
0403 90 33 300		0,9158
0403 90 33 500		0,9682
0403 90 33 900		1,0450
0403 90 39 000		1,0531
0403 90 51 100		5,18
0403 90 51 300		8,00
0403 90 53 000		10,65
0403 90 59 110		15,94
0403 90 59 140		24,58
0403 90 59 170		36,93
0403 90 59 310		43,98
0403 90 59 340		68,67
0403 90 59 370		75,72
0403 90 59 510		86,30
0403 90 59 540		126,85
0403 90 59 570		148,02
0403 90 61 100		0,0518
0403 90 61 300		0,0800
0403 90 63 000		0,1065
0403 90 69 000		0,1594
0404 90 11 100		60,00
0404 90 11 910		5,18
0404 90 11 950		18,15
0404 90 13 120		60,00
0404 90 13 130		91,58
0404 90 13 140		96,82
0404 90 13 150		104,50
0404 90 13 911		5,18
0404 90 13 913		10,65
0404 90 13 915		15,94
0404 90 13 917		24,58
0404 90 13 919		36,93
0404 90 13 931		18,15
0404 90 13 933		22,42
0404 90 13 935		27,47
0404 90 13 937		32,47
0404 90 13 939		33,95
0404 90 19 110		105,31
0404 90 19 115		106,08
0404 90 19 120		107,46
0404 90 19 130		115,39
0404 90 19 135		118,10
0404 90 19 150		128,54
0404 90 19 160		134,75
0404 90 19 180		141,68
0404 90 31 100		60,00
0404 90 31 910		5,18
0404 90 31 950		18,15
0404 90 33 120		60,00
0404 90 33 130		91,58
0404 90 33 140		96,82
0404 90 33 150		104,50
0404 90 33 911		5,18
0404 90 33 913		10,65
0404 90 33 915		15,94
0404 90 33 917		24,58
0404 90 33 919		36,93
0404 90 33 931		18,15
0404 90 33 933		22,42
0404 90 33 935		27,47
0404 90 33 937		32,47
0404 90 33 939		33,95
0404 90 39 110		105,31
0404 90 39 115		106,08
0404 90 39 120		107,46
0404 90 39 130		115,39

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0404 90 39 150		118,10
0404 90 51 100		0,6000
0404 90 51 910		0,0518
0404 90 51 950		20,94
0404 90 53 110		0,6000
0404 90 53 130		0,9158
0404 90 53 150		0,9682
0404 90 53 170		1,0450
0404 90 53 911		0,0518
0404 90 53 913		0,1065
0404 90 53 915		0,1594
0404 90 53 917		0,2458
0404 90 53 919		0,3693
0404 90 53 931		20,94
0404 90 53 933		25,30
0404 90 53 935		33,90
0404 90 53 937		35,31
0404 90 59 130		1,0531
0404 90 59 150		1,1539
0404 90 59 930		0,5279
0404 90 59 950		0,7572
0404 90 59 990		0,8630
0404 90 91 100		0,6000
0404 90 91 910		0,0518
0404 90 91 950		20,94
0404 90 93 110		0,6000
0404 90 93 130		0,9158
0404 90 93 150		0,9682
0404 90 93 170		1,0450
0404 90 93 911		0,0518
0404 90 93 913		0,1065
0404 90 93 915		0,1594
0404 90 93 917		0,2458
0404 90 93 919		0,3693
0404 90 93 931		20,94
0404 90 93 933		25,30
0404 90 93 935		33,90
0404 90 93 937		35,31
0404 90 99 130		1,0531
0404 90 99 150		1,1539
0404 90 99 930		0,5279
0404 90 99 950		0,7572
0404 90 99 990		0,8630
0405 00 11 200		120,98
0405 00 11 300		152,20
0405 00 11 500		156,10
0405 00 11 700		160,00
0405 00 19 200		120,98
0405 00 19 300		152,20
0405 00 19 500		156,10
0405 00 19 700		160,00
0405 00 90 100		160,00
0405 00 90 900		206,00
0406 10 20 100		—
0406 10 20 230	028	—
	032	—
	038	—
	400	31,80
	404	—
	***	39,07
0406 10 20 290	028	—
	032	—
	038	—
	400	31,80
	404	—
	***	39,07
0406 10 20 610	028	11,00
	032	11,00
	036	—
	038	—
	400	71,05
	404	—
	***	72,89
0406 10 20 620	028	16,29
	032	16,29
	036	—
	038	—
	400	78,34
	404	—
	***	79,92
0406 10 20 630	028	19,55
	032	19,55
	036	—
	038	—
	400	89,03
	404	—
	***	90,24
0406 10 20 640	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	105,89
0406 10 20 650	028	22,40
	032	22,40
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 10 20 660		—
0406 10 20 810	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	17,16
	404	—
	***	17,16
0406 10 20 830	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	29,30
	404	—
	***	29,30
0406 10 20 850	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,53
	404	—
	***	35,53
0406 10 20 870		—
0406 10 20 900		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	038	—
	400	69,19
	404	—
	***	69,19
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	038	—
	400	92,25
	404	—
	***	92,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	038	—
	400	98,00
	404	—
	***	98,00
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	038	—
	400	109,54
	404	—
	***	109,54
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	16,32
	404	—
	***	18,60

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	—
	***	58,18
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	—
	***	58,18
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	16,29
	***	39,65
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	22,81
	***	58,18

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	92,48
	404	—
	***	103,34
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	92,48
	404	—
	***	103,34
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	16,32
	404	—
	***	18,60
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	—
	***	58,18
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	—
	***	39,65
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	—
	***	58,18
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	35,44
	404	16,29
	***	39,65
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,04
	404	22,81
	***	58,18
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,77
	404	—
	***	84,66

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	92,48
	404	—
	***	103,34
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	92,48
	404	—
	***	103,34
0406 40 50 000	028	—
	032	—
	038	—
	400	97,75
	404	—
	***	103,04
0406 40 90 000	028	—
	032	—
	038	—
	400	97,75
	404	—
	***	103,04
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	129,78
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	129,78
0406 90 15 900		—
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	129,78
0406 90 17 900		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	123,56
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,72
	404	—
	***	93,42
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,89
	404	13,03
	***	73,27
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	47,57
	404	12,19
	***	68,29
0406 90 31 159		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,89
	404	13,03
	***	73,27

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	47,57
	404	12,19
	***	68,29
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,89
	404	13,03
	***	73,27
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	47,57
	404	12,19
	***	68,29
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	34,75
	400	129,13
	404	73,31
	***	129,13
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	105,89
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	73,31
	400	150,68
	404	114,03
	***	150,68
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	85,55
	038	—
	400	172,77
	404	130,32
	***	172,77
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	57,02
	038	—
	400	122,18
	404	65,16
	***	134,39
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	57,02
	038	—
	400	122,18
	404	65,16
	***	134,39
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	34,75
	038	—
	400	123,00
	404	97,75
	***	123,00
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	102,60
0406 90 76 100	028	19,55
	032	19,55
	036	—
	038	—
	400	47,87
	404	—
	***	90,24
0406 90 76 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24
0406 90 76 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,09
	404	—
	***	110,24
0406 90 78 100	028	19,55
	032	19,55
	036	—
	038	—
	400	47,87
	404	—
	***	90,24
0406 90 78 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 78 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,09
	404	—
	***	110,24
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,72
	404	—
	***	93,42
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	105,89
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	34,75
	038	—
	400	129,13
	404	73,31
	***	129,13
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	105,89
0406 90 85 995	028	22,40
	032	22,40
	036	—
	038	—
	400	52,94
	404	—
	***	110,24
0406 90 85 999		—
0406 90 86 100		—
0406 90 86 200	028	11,00
	032	11,00
	036	—
	038	—
	400	72,89
	404	—
	***	72,89

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 86 300	028	16,29
	032	16,29
	036	—
	038	—
	400	78,34
	404	—
	***	79,92
0406 90 86 400	028	19,55
	032	19,55
	036	—
	038	—
	400	89,03
	404	—
	***	90,24
0406 90 86 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	105,89
	404	—
	***	105,89
0406 90 87 100		—
0406 90 87 200	028	11,00
	032	11,00
	036	—
	038	—
	400	72,89
	404	—
	***	72,89
0406 90 87 300	028	16,29
	032	16,29
	036	—
	038	—
	400	78,34
	404	—
	***	79,92
0406 90 87 400	028	19,55
	032	19,55
	036	—
	038	—
	400	89,03
	404	—
	***	90,24
0406 90 87 951	028	—
	032	—
	036	34,75
	038	—
	400	123,00
	404	73,31
	***	123,00

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 971	028	22,40
	032	22,40
	036	—
	038	—
	400	60,28
	404	—
	***	110,24
0406 90 87 972	028	—
	032	—
	038	—
	400	31,80
	404	—
	***	39,07
0406 90 87 979	028	22,40
	032	22,40
	036	—
	038	—
	400	60,28
	404	—
	***	110,24
0406 90 88 100		—
0406 90 88 200	028	11,00
	032	11,00
	036	—
	038	—
	400	72,89
	404	—
	***	72,89
0406 90 88 300	028	16,29
	032	16,29
	036	—
	038	—
	400	78,34
	404	—
	***	79,92
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		0,22
2309 10 15 300		0,29
2309 10 15 400		0,37
2309 10 15 500		0,45
2309 10 15 700		0,52
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		0,22
2309 10 19 300		0,29
2309 10 19 400		0,37
2309 10 19 500		0,45
2309 10 19 600		0,52
2309 10 19 700		0,55
2309 10 19 800		0,59
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		17,10
2309 10 70 200		22,80
2309 10 70 300		28,50
2309 10 70 500		34,20
2309 10 70 600		39,90
2309 10 70 700		45,60
2309 10 70 800		50,16
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		0,22
2309 90 35 300		0,29
2309 90 35 400		0,37
2309 90 35 500		0,45
2309 90 35 700		0,52
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		0,22
2309 90 39 300		0,29
2309 90 39 400		0,37
2309 90 39 500		0,45
2309 90 39 600		0,52
2309 90 39 700		0,55
2309 90 39 800		0,59
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		17,10
2309 90 70 200		22,80
2309 90 70 300		28,50
2309 90 70 500		34,20
2309 90 70 600		39,90
2309 90 70 700		45,60
2309 90 70 800		50,16

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) der Kommission angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode" entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***" gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2341/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72 (4), sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel, Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (5) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (7), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (9), erlassen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstattungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1994 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(8) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(9) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

(ECU/100 kg netto)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbeträge (2)
0702 00 10 100	04	4,50
0702 00 90 100	04	4,50
0802 12 90 000	04	9,67
0802 21 00 000	04	11,30
0802 22 00 000	04	21,80
0802 31 00 000	04	14,00
0805 10 11 200	01	11,00
0805 10 15 200	01	11,00
0805 10 19 200	01	11,00
0805 10 21 200	01	11,00
0805 10 25 200	01	11,00
0805 10 29 200	01	11,00
0805 10 31 200	01	11,00
0805 10 35 200	01	11,00
0805 10 39 200	01	11,00
0805 10 41 200	01	11,00
0805 10 45 200	01	11,00
0805 10 49 200	01	11,00
0805 30 10 100	04	13,50
0806 10 11 200	04	4,84
0806 10 15 200	04	4,84
0806 10 19 200	04	4,84
0808 10 31 910	02	8,00
0808 10 33 910	02	8,00
0808 10 39 910	02	8,00
0808 10 51 910	02	8,00
0808 10 53 910	02	8,00
0808 10 59 910	02	8,00
0808 10 81 910	02	8,00
0808 10 83 910	02	8,00
0808 10 89 910	02	8,00
0809 30 10 100	03	—
0809 30 90 100	03	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island, Malta, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien;

02 Schweden, Norwegen, Island, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland, Malta, Syrien, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Kolumbien, die Länder und Territorien Afrikas mit Ausnahme Südafrikas, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Ras-el-Chaimah, Fuschairah), Kuwait und Jemen), Iran, Jordanien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan;

03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs;

04 alle Bestimmungen.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2342/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/94 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2234/94 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1924/94 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 15. 9. 1994, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		16,94
0401 10 90		15,73
0401 20 11		23,00
0401 20 19		21,79
0401 20 91		27,71
0401 20 99		26,50
0401 30 11		69,85
0401 30 19		68,64
0401 30 31		133,35
0401 30 39		132,14
0401 30 91		222,76
0401 30 99		221,55
0402 10 11	(4)	120,01
0402 10 19	(3) (4)	112,76
0402 10 91	(1) (4)	1,1276/kg + 27,48
0402 10 99	(1) (4)	1,1276/kg + 20,23
0402 21 11	(4)	179,27
0402 21 17	(4)	172,02
0402 21 19	(3) (4)	172,02
0402 21 91	(3) (4)	215,34
0402 21 99	(3) (4)	208,09
0402 29 11	(1) (3) (4)	1,7202/kg + 27,48
0402 29 15	(1) (4)	1,7202/kg + 27,48
0402 29 19	(1) (4)	1,7202/kg + 20,23
0402 29 91	(1) (4)	2,0809/kg + 27,48
0402 29 99	(1) (4)	2,0809/kg + 20,23
0402 91 11	(4)	36,72
0402 91 19	(4)	36,72
0402 91 31	(4)	45,90
0402 91 39	(4)	45,90
0402 91 51	(4)	133,35
0402 91 59	(4)	132,14
0402 91 91	(4)	222,76
0402 91 99	(4)	221,55
0402 99 11	(4)	53,74
0402 99 19	(4)	53,74
0402 99 31	(1) (4)	1,2972/kg + 23,86
0402 99 39	(1) (4)	1,2972/kg + 22,65
0402 99 91	(1) (4)	2,1913/kg + 23,86
0402 99 99	(1) (4)	2,1913/kg + 22,65
0403 10 02		120,01
0403 10 04		179,27
0403 10 06		215,34
0403 10 12	(1)	1,1276/kg + 27,48
0403 10 14	(1)	1,7202/kg + 27,48
0403 10 16	(1)	2,0809/kg + 27,48
0403 10 22		25,41
0403 10 24		30,12
0403 10 26		72,26
0403 10 32	(1)	0,1937/kg + 26,27
0403 10 34	(1)	0,2408/kg + 26,27
0403 10 36	(1)	0,6622/kg + 26,27
0403 90 11		120,01
0403 90 13		179,27
0403 90 19		215,34
0403 90 31	(1)	1,1276/kg + 27,48
0403 90 33	(1)	1,7202/kg + 27,48
0403 90 39	(1)	2,0809/kg + 27,48
0403 90 51		25,41
0403 90 53		30,12
0403 90 59		72,26
0403 90 61	(1)	0,1937/kg + 26,27
0403 90 63	(1)	0,2408/kg + 26,27
0403 90 69	(1)	0,6622/kg + 26,27
0404 10 02		28,08
0404 10 04		179,27
0404 10 06		215,34
0404 10 12		120,01
0404 10 14		179,27
0404 10 16		215,34
0404 10 26	(1)	0,2808/kg + 20,23
0404 10 28	(1)	1,7202/kg + 27,48
0404 10 32	(1)	2,0809/kg + 27,48
0404 10 34	(1)	1,1276/kg + 27,48
0404 10 36	(1)	1,7202/kg + 27,48
0404 10 38	(1)	2,0809/kg + 27,48
0404 10 48	(2)	0,2808/kg
0404 10 52	(2)	1,7202/kg + 6,04
0404 10 54	(2)	2,0809/kg + 6,04
0404 10 56	(2)	1,1276/kg + 6,04
0404 10 58	(2)	1,7202/kg + 6,04
0404 10 62	(2)	2,0809/kg + 6,04
0404 10 72	(2)	0,2808/kg + 20,23
0404 10 74	(2)	1,7202/kg + 26,27
0404 10 76	(2)	2,0809/kg + 26,27
0404 10 78	(2)	1,1276/kg + 26,27
0404 10 82	(2)	1,7202/kg + 26,27
0404 10 84	(2)	2,0809/kg + 26,27
0404 90 11		120,01
0404 90 13		179,27

KN-Code	Fußnoten (5)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		215,34
0404 90 31		120,01
0404 90 33		179,27
0404 90 39		215,34
0404 90 51	(1)	1,1276/kg + 27,48
0404 90 53	(1) (3)	1,7202/kg + 27,48
0404 90 59	(1)	2,0809/kg + 27,48
0404 90 91	(1)	1,1276/kg + 27,48
0404 90 93	(1) (3)	1,7202/kg + 27,48
0404 90 99	(1)	2,0809/kg + 27,48
0405 00 11	(3)	229,36
0405 00 19	(3)	229,36
0405 00 90		279,82
0406 10 20	(3) (4)	204,53
0406 10 80	(3) (4)	259,97
0406 20 10	(3) (4)	374,03
0406 20 90	(3) (4)	374,03
0406 30 10	(3) (4)	165,09
0406 30 31	(3) (4)	154,16
0406 30 39	(3) (4)	165,09
0406 30 90	(3) (4)	261,81
0406 40 10	(3) (4)	146,72
0406 40 50	(3) (4)	146,72
0406 40 90	(3) (4)	146,72
0406 90 11	(3) (4)	210,16
0406 90 13	(3) (4)	147,76
0406 90 15	(3) (4)	147,76
0406 90 17	(3) (4)	147,76
0406 90 19	(3) (4)	374,03
0406 90 21	(3) (4)	210,16
0406 90 23	(3) (4)	163,25
0406 90 25	(3) (4)	163,25
0406 90 27	(3) (4)	163,25
0406 90 29	(3) (4)	163,25
0406 90 31	(3) (4)	163,25
0406 90 33	(3) (4)	163,25
0406 90 35	(3) (4)	163,25
0406 90 37	(3) (4)	163,25
0406 90 39	(3) (4)	163,25
0406 90 50	(3) (4)	163,25
0406 90 61	(3) (4)	374,03
0406 90 63	(3) (4)	374,03
0406 90 69	(3) (4)	374,03
0406 90 73	(3) (4)	163,25
0406 90 75	(3) (4)	163,25
0406 90 76	(3) (4)	163,25
0406 90 78	(3) (4)	163,25
0406 90 79	(3) (4)	163,25
0406 90 81	(3) (4)	163,25
0406 90 82	(3) (4)	163,25
0406 90 84	(3) (4)	163,25
0406 90 85	(3) (4)	163,25
0406 90 86	(3) (4)	163,25
0406 90 87	(3) (4)	163,25
0406 90 88	(3) (4)	163,25
0406 90 93	(3) (4)	204,53
0406 90 99	(3) (4)	259,97
1702 10 10		63,32
1702 10 90		63,32
2106 90 51		63,32
2309 10 15		86,99
2309 10 19		112,92
2309 10 39		105,39
2309 10 59		85,99
2309 10 70		112,92
2309 90 35		86,99
2309 90 39		112,92
2309 90 49		105,39
2309 90 59		85,99
2309 90 70		112,92

(1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;

b) dem angegebenen anderen Betrag.

(2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um

b) den angegebenen anderen Betrag.

(3) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

— gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA 1,

— gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 bezüglich Schweden, gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 385/94 der Kommission (ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1994, S. 7) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung

vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(4) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2343/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 4 000 Tonnen vollständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1755/94 (5) angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission (6) hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (11) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 13 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 15 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 94 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 96 000	01	187,00
	05	187,00
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 23 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 25 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 44 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 46 000	01	187,00
	05	187,00
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 61 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 63 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 63 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 65 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 65 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—
1006 30 92 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 92 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 94 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 94 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 96 100	01	234,00
	02	240,00
	03	245,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 96 900	01	234,00
	04	234,00
	05	234,00
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 4 000 Tonnen vollständig geschliffenen Reis, die für Österreich bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2344/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 (6), erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	248,00
Bruchreis (1006 40)	54,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2345/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (4), enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 (6), erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	248,00	248,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2346/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 ([2]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 ([4]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen ([5]) durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzerzeugnisses, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter ([6]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78 ([7]), wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ([8]) über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94 ([9]), um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates ([10]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ([11]), sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karabischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ([12]) werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ([13]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ([14]), sieht vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt wird.

([1]) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
([5]) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.
([6]) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
([7]) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.
([8]) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
([9]) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.
([10]) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
([11]) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
([12]) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.
([13]) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.
([14]) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates vom 29. März 1994 [1] wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 der Kommission [2] wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Getreide festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3909/92 [4], wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 [6], ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates [7], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 [8], festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission [9], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 [10], erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 394 vom 31. 12. 1992, S. 23.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (1)	91,97	98,62
0714 10 91	95,60 (2) (6)	95,60
0714 10 99	93,79	98,62
0714 90 11	95,60 (2) (6)	95,60
0714 90 19	93,79 (2)	98,62
1102 20 10	166,93	172,97
1102 20 90	94,59	97,61
1102 30 00	124,97	127,99
1102 90 10	172,08	178,12
1102 90 30	168,05	174,09
1102 90 90	97,26	100,28
1103 12 00	168,05	174,09
1103 13 10	166,93	172,97
1103 13 90	94,59	97,61
1103 14 00	124,97	127,99
1103 19 10	190,01	196,05
1103 19 30	172,08	178,12
1103 19 90	97,26	100,28
1103 21 00	120,20	126,24
1103 29 10	190,01	196,05
1103 29 20	172,08	178,12
1103 29 30	168,05	174,09
1103 29 40	166,93	172,97
1103 29 50	124,97	127,99
1103 29 90	97,26	100,28
1104 11 10	97,51	100,53
1104 11 90	191,20	197,24
1104 12 10	95,23	98,25
1104 12 90	186,72	192,76
1104 19 10	120,20	126,24
1104 19 30	190,01	196,05
1104 19 50	166,93	172,97
1104 19 91	212,22	218,26
1104 19 99	171,63	177,67
1104 21 10	152,96	155,98
1104 21 30	152,96	155,98
1104 21 50	239,00	245,04
1104 21 90	97,51	100,53
1104 22 10 10 (3)	95,23	98,25
1104 22 10 90 (4)	168,05	171,07
1104 22 30	168,05	171,07
1104 22 50	149,38	152,40
1104 22 90	95,23	98,25
1104 23 10	148,38	151,40
1104 23 30	148,38	151,40
1104 23 90	94,59	97,61
1104 29 11	88,82	91,84
1104 29 15	140,39	143,41
1104 29 19	152,56	155,58
1104 29 31	106,85	109,87
1104 29 35	168,90	171,92
1104 29 39	152,56	155,58
1104 29 91	68,12	71,14
1104 29 95	107,67	110,69
1104 29 99	97,26	100,28
1104 30 10	50,09	56,13
1104 30 90	69,56	75,60
1106 20 10	91,97 (2)	98,62
1106 20 90	145,68 (2)	169,86
1108 11 00	146,92	167,47
1108 12 00	149,31	169,86
1108 13 00	149,31	169,86 (5)
1108 14 00	74,65	169,86
1108 19 10	179,21	210,04
1108 19 90	74,65 (2)	169,86
1109 00 00	267,12	448,46
1702 30 51	194,75	291,47
1702 30 59	149,31	215,80
1702 30 91	194,75	291,47
1702 30 99	149,31	215,80
1702 40 90	149,31	215,80
1702 90 50	149,31	215,80
1702 90 75	204,03	300,75
1702 90 79	141,89	208,38
2106 90 55	149,31	215,80
2302 10 10	35,72	41,72
2302 10 90	76,54	82,54
2302 20 10	35,72	41,72
2302 20 90	76,54	82,54
2302 30 10	35,72 (8)	41,72
2302 30 90	76,54 (8)	82,54
2302 40 10	35,72	41,72
2302 40 90	76,54	82,54
2303 10 11	185,48	366,82

(1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem.*

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:

— Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,

— Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,

— Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,

— Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(3) TARIC-Code: gestutzter Hafer.

(4) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.

(5) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 nach den Bedingungen dieser Verordnung gekürzt.

(6) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(8) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

(9) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates eingeführt wurden, ist auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2347/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/94 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 28. September 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(5) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (8)
0709 90 60	113,26 (2) (3)
0712 90 19	113,26 (2) (3)
1001 10 00	17,65 (1) (5) (11)
1001 90 91	60,39
1001 90 99	60,39 (9) (11)
1002 00 00	104,78 (6)
1003 00 10	91,75
1003 00 90	91,75 (9)
1004 00 00	91,89
1005 10 90	113,26 (2) (3)
1005 90 00	113,26 (2) (3)
1007 00 90	117,82 (4)
1008 10 00	30,04 (9)
1008 20 00	38,01 (4) (9)
1008 30 00	0 (5)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	123,36 (9)
1102 10 00	185,03
1103 11 10	62,21
1103 11 90	144,96
1107 10 11	118,37
1107 10 19	91,20
1107 10 91	174,20 (10)
1107 10 99	132,91 (9)
1107 20 00	153,09 (10)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2348/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates (5), die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 des Rates (6) über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (7), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (8), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (10), erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (11) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.
(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(9) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(10) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1102 20 10 200 (2)	68,29
1102 20 10 400 (2)	58,54
1102 20 90 200 (2)	58,54
1102 90 10 100	69,89
1102 90 10 900	47,52
1102 90 30 100	94,37
1103 12 00 100	94,37
1103 13 10 100 (2)	87,80
1103 13 10 300 (2)	68,29
1103 13 10 500 (2)	58,54
1103 13 90 100 (2)	58,54
1103 19 10 000	51,67
1103 19 30 100	72,21
1103 21 00 000	24,12
1103 29 20 000	47,52
1104 11 90 100	69,89
1104 12 90 100	104,86
1104 12 90 300	83,89
1104 19 10 000	24,12
1104 19 50 110	78,05
1104 19 50 130	63,41
1104 21 10 100	69,89
1104 21 30 100	69,89
1104 21 50 100	93,18
1104 21 50 300	74,54
1104 22 10 100	83,89
1104 22 30 100	89,13
1104 23 10 100	73,17
1104 23 10 300	56,10
1104 29 11 000	24,12
1104 29 91 000	23,65
1104 29 95 000	23,65
1104 30 10 000	5,91
1104 30 90 000	12,20
1107 10 11 000	42,10
1107 10 91 000	82,93
1108 11 00 200	47,30
1108 11 00 300	47,30
1108 12 00 200	78,05
1108 12 00 300	78,05
1108 13 00 200	78,05
1108 13 00 300	78,05
1108 19 10 200	82,08
1108 19 10 300	82,08
1109 00 00 100	0,00
1702 30 51 000 (3)	101,95
1702 30 59 000 (3)	78,05
1702 30 91 000	101,95
1702 30 99 000	78,05
1702 40 90 000	78,05
1702 90 50 100	101,95
1702 90 50 900	78,05
1702 90 75 000	106,83
1702 90 79 000	74,15
2106 90 55 000	78,05

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Es gelten die Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2349/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/94 (4), stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung insbesondere auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission (5) kann die Erstattung nach der Bestimmung differenziert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 (7), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (9), erlassen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates (10) untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.
(8) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(9) ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (3)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	48,78
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	35,12

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2350/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit das für 1994 ursprünglich mit 2 000 000 Tonnen eröffnete Zollkontingent eingehalten werden kann, wurde der einheitliche Verringerungskoeffizient, mit dem die individuelle Referenzmenge zu multiplizieren ist, um die jedem Einführer 1994 zuzuteilende Menge zu bestimmen, mit der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/94 (4), gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/94 (6), für jede Gruppe von Einführern festgesetzt.

Das für 1994 eröffnete Zollkontingent beläuft sich endgültig auf 2 118 000 Tonnen. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 festgesetzten Koeffizienten sind deshalb zu ändern.

Es empfiehlt sich, diese Verordnung umgehend anzuwenden, damit sich die Einführer schnellstmöglich auf die genannte Änderung einstellen können.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 3190/93 geannten Koeffizienten werden durch die nachstehenden Koeffizienten ersetzt:

— für Einführer der Gruppe A: 0,538769,

— für Einführer der Gruppe B: 0,455599

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen schnellstmöglich jedem Einführer, der bei den zuständigen Behörden registriert ist, die auf ihn entfallende, durch Multiplikation mit dem in Artikel 1 festgesetzten Koeffizienten berichtigte Referenzmenge mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 53.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 38.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2351/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 zur Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1994 zuzuteilenden Bananenmenge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/94 [4], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der einheitliche Prozentsatz, um den die von den jeweiligen Einführern der Kategorie C im Rahmen eines Zollkontingents von 2 000 000 Tonnen beantragten Mengen zu kürzen sind, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 der Kommission [5] festgesetzt. Da sich das betreffende Kontingent endgültig auf 2 118 000 Tonnen beläuft, sollte dieser Prozentsatz entsprechend geändert werden.

Es empfiehlt sich, diese Verordnung umgehend anzuwenden, damit sich die Einführer schnellstmöglich auf die genannte Änderung einstellen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2985/93 wird der Koeffizient „0,000341372" durch den Koeffizienten „0,000361512" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.
[3] ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 38.
[5] ABl. Nr. L 268 vom 29. 10. 1993, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2352/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Erhöhung des Zollkontingents 1994 und Festlegung einer zusätzlichen Frist für die Beantragung der Einfuhr von Bananen im vierten Vierteljahr 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft wurde geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1299/94 (4).

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das Zollkontingent um jährlich 2 Millionen Tonnen Eigengewicht erhöht, wenn die Gemeinschaftsnachfrage nach Bananen nach Maßgabe einer vorläufigen Bilanz steigt. Nach der betreffenden Bilanz ist das für 1994 eröffnete Zollkontingent zu erhöhen.

Wegen dieser Erhöhung müssen für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen im vierten Quartal neue Fristen gesetzt werden, in denen die Einführer außerdem die Lizenzen für die Mengen beantragen können, die insbesondere im dritten Quartal nicht vollständig verwendet wurden.

Für die Einführer der Kategorien A, B und C dürfen die im Oktober 1994 im Rahmen des Zollkontingents zu beantragenden zusätzlichen Einfuhrlizenzen höchstens dem Unterschied entsprechen zwischen der nach Änderung der Berichtigungskoeffizienten durch die Verordnungen (EG) Nr. 2350/94 (5) und (EG) Nr. 2351/94 (6) der Kommission zugeteilten Jahresmenge und der Summe der Mengen, die auf die für 1994 erteilten Lizenzen entfallen.

Diese Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, damit die auf 1994 entfallenden zusätzlichen Lizenzen rechtzeitig beantragt werden können.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern und für die nicht traditionelle Einfuhr aus AKP-Staaten im Jahr 1994 gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 zu eröffnende Zollkontingent wird auf 2 118 000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Einführer beantragen die Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des Zollkontingents zwischen dem 10. und 14. Oktober des vierten Quartals 1994 bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie die Einschreibung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 beantragt haben.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 können die Einführer in derselben Zeitspanne außerdem Lizenzen für die zusätzliche Zuteilung der Mengen beantragen, die auf die im Rahmen des Zollkontingents 1994 nicht verwendeten Lizenzen entfallen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. Oktober die Mengen, für die Lizenzen beantragt und für die Lizenzen erteilt wurden, getrennt mit.

(3) Die Einfuhrlizenzen werden spätestens am 31. Oktober 1994 erteilt.

(4) Die für die Einfuhr und die zusätzliche Zuteilung erteilten Lizenzen gelten bis 9. Januar 1995.

Artikel 3

Im Rahmen dieser Verordnung darf eine Einfuhrlizenz für eine Menge beantragt werden, die sich je Einfuhr auf höchstens den Unterschied zwischen der ihm für 1994 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 endgültig zugeteilten Menge und der Summe der Mengen beläuft, die auf die für 1994 früher erteilten Einfuhrlizenzen entfallen. Dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist die Kopie der dem Einführer für das betreffende Quartal bereits erteilten Einfuhrlizenz(en) beizufügen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 38.
(5) Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.
(6) Siehe Seite 60 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2353/94 DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1586/94 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durchführungsbestimmungen zur Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis wird auf 62,00 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.
(6) ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 5.

RICHTLINIE 94/45/EG DES RATES

vom 22. September 1994

über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang zu Protokoll (Nr. 14) zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht des Protokolls über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik (im folgenden „die Mitgliedstaaten" genannt) in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen, miteinander ein Abkommen über die Sozialpolitik geschlossen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens kann der Rat im Wege von Richtlinien Mindestvorschriften erlassen.

Gemäß Artikel 1 des genannten Abkommens haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, den sozialen Dialog zu fördern.

Nach Nummer 17 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer müssen u.a. „Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer in geeigneter Weise, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten, weiterentwickelt werden." „Dies gilt insbesondere für Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten."

Trotz der breiten Übereinstimmung zwischen der Mehrzahl der Mitgliedstaaten war der Rat nicht in der Lage, zu einer Entscheidung in bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (4) in der geänderten Fassung vom 3. Dezember 1991 (5) zu gelangen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu der Frage angehört, wie eine Gemeinschaftsaktion im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

Die Kommission war nach dieser Anhörung der Auffassung, daß eine Gemeinschaftsaktion wünschenswert ist, und hat gemäß Artikel 3 Absatz 3 des genannten Abkommens die Sozialpartner erneut zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags angehört. Die Sozialpartner haben der Kommission ihre Stellungnahme übermittelt.

Nach dieser zweiten Anhörung haben die Sozialpartner der Kommission nicht mitgeteilt, ob sie beabsichtigen, das in Artikel 4 des Abkommens vorgesehene Verfahren einzuleiten, das zum Abschluß einer Vereinbarung führen könnte.

Im Rahmen des Binnenmarkts findet ein Prozeß der Unternehmenszusammenschlüsse, grenzübergreifenden Fusionen, Übernahmen und Joint-ventures und damit einhergehend eine länderübergreifende Strukturierung von Unternehmen und Unternehmensgruppen statt. Wenn die wirtschaftlichen Aktivitäten sich in harmonischer Weise entwickeln sollen, so müssen Unternehmen und Unternehmensgruppen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, die Vertreter ihrer von den Unternehmensentscheidungen betroffenen Arbeitnehmer unterrichten und anhören.

Die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten werden häufig nicht an die länderübergreifende Struktur der Unternehmen angepaßt, welche die Arbeitnehmer berührende Entscheidungen treffen. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer führen, die von Entscheidungen ein und desselben Unternehmens bzw. ein und derselben Unternehmensgruppe betroffen sind.

(1) ABl. Nr. C 135 vom 18. 5. 1994, S. 8, und ABl. Nr. C 199 vom 21. 7. 1994, S. 10.
(2) Stellungnahme vom 1. Juni 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 1994 (ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juli 1994 (ABl. Nr. C 244 vom 31. 8. 1994, S. 37).
(4) ABl. Nr. C 39 vom 15. 2. 1991, S. 10.
(5) ABl. Nr. C 336 vom 31. 12. 1991, S. 11.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Arbeitnehmer gemeinschaftsweit operierender Unternehmen oder Unternehmensgruppen angemessen informiert und konsultiert werden, wenn Entscheidungen, die sich auf sie auswirken, außerhalb des Mitgliedstaats getroffen werden, in dem sie beschäftigt sind.

Um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer von Unternehmen und Unternehmensgruppen, die in mehreren Arbeitsgruppen tätig sind, in angemessener Weise unterrichtet und angehört werden, muß ein Europäischer Betriebsrat eingerichtet oder müssen andere geeignete Verfahren zur länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen werden.

Hierzu ist eine Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen" erforderlich, die sich ausschließlich auf diese Richtlinie bezieht und nicht die Definitionen der Begriffe „Unternehmensgruppe" und „beherrschender Einfluß" präjudiziert, die in künftigen Texten angenommen werden könnten.

Die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in derartigen Unternehmen oder Unternehmensgruppen müssen unabhängig davon, ob sich die zentrale Leitung des Unternehmens oder, im Fall einer Unternehmensgruppe, des herrschenden Unternehmens außerhalb der Gemeinschaft befindet, für alle in der Gemeinschaft angesiedelten Betriebe oder gegebenenfalls Unternehmen von Unternehmensgruppen gelten.

Getreu dem Grundsatz der Autonomie der Sozialpartner legen die Arbeitnehmervertreter und die Leitung des Unternehmens oder des herrschenden Unternehmens einer Unternehmensgruppe die Art, Zusammensetzung, Befugnisse, Arbeitsweise, Verfahren und finanzielle Ressourcen des Europäischen Betriebsrats oder anderer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einvernehmlich dergestalt fest, daß diese den jeweiligen besonderen Umständen entsprechen.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität obliegt es den Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmervertreter zu bestimmen und insbesondere — falls sie dies für angemessen halten — eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien vorzusehen.

Für den Fall, daß die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen ablehnt oder bei den Verhandlungen kein Einvernehmen erzielt wird, ist es jedoch angezeigt, bestimmte subsidiäre Vorschriften vorzusehen, die auf Beschluß der Parteien in diesen Fällen Anwendung finden.

Die Arbeitnehmervertreter können entweder vereinbaren, auf die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats zu verzichten, oder die Sozialpartner können andere Verfahren zur länderübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer beschließen.

Unbeschadet des Rechts der Parteien, anderslautende Vereinbarungen zu treffen, ist der Europäische Betriebsrat, der in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ihnen zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie eingesetzt wird, in bezug auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zu unterrichten und anzuhören, damit er mögliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten abschätzen kann. Deshalb sollte das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen verpflichtet sein, den Arbeitnehmervertretern allgemeine Informationen, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, sowie Informationen, die sich konkret auf diejenigen Aspekte der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beziehen, welche die Interessen der Arbeitnehmer berühren, mitzuteilen. Der Europäische Betriebsrat muß eine Stellungnahme abgeben können.

Bevor bestimmte Beschlüsse mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer ausgeführt werden, sind die Arbeitnehmervertreter unverzüglich zu unterrichten und anzuhören.

Es ist vorzusehen, daß die Arbeitnehmervertreter, die im Rahmen der Richtlinie handeln, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten genießen wie die Arbeitnehmervertreter nach den Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind. Sie dürfen nicht aufgrund der gesetzlichen Ausübung ihrer Tätigkeit diskriminiert werden und müssen angemessen gegen Entlassungen und andere Sanktionen geschützt werden.

In Unternehmen oder herrschenden Unternehmen im Fall einer Unternehmensgruppe, deren zentrale Leitung sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, sind die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von dem gegebenenfalls benannten Vertreter des Unternehmens in der Gemeinschaft oder, in Ermangelung eines solchen Vertreters, von dem Betrieb oder dem kontrollierten Unternehmen mit der größten Anzahl von Arbeitnehmern in der Gemeinschaft durchzuführen.

Es ist zweckmäßig, besondere Bestimmungen für die gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen vorzusehen, in denen zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie eine für alle Arbeitnehmer geltende Vereinbarung über eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer besteht.

Werden die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten, so müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Das Ziel dieser Richtlinie ist die Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

(2) Es wird in allen gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf Antrag gemäß dem Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entsprechend den in dieser Richtlinie niedergelegten Bedingungen und Modalitäten und mit den darin vorgesehenen Wirkungen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird der Europäische Betriebsrat in den Fällen, in denen eine gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) ein oder mehrere Unternehmen oder Unternehmensgruppen umfaßt, die gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder c) sind, auf der Ebene der Unternehmensgruppe eingesetzt, es sei denn, daß in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 etwas anderes vorgesehen wird.

(4) Ist in der Vereinbarung gemäß Artikel 6 kein größerer Geltungsbereich vorgesehen, so erstrecken sich die Befugnisse und Zuständigkeiten der Europäischen Betriebsräte und die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die zur Erreichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels vorgesehen sind, im Fall eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens auf alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Betriebe und im Fall einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe auf alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen dieser Gruppe.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Richtlinie nicht für das seefahrende Personal der Handelsmarine gilt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „gemeinschaftsweit operierendes Unternehmen": ein Unternehmen mit mindestens 1 000 Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten und mit jeweils mindestens 150 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten;

b) „Unternehmensgruppe": eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;

c) „gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe": eine Unternehmensgruppe, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

— sie hat mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten,

— sie umfaßt mindestens zwei der Unternehmensgruppe angehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten, und

— mindestens ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen hat mindestens 150 Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, und ein weiteres der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen hat mindestens 150 Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat;

d) „Arbeitnehmervertreter": die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;

e) „zentrale Leitung": die zentrale Unternehmensleitung eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder bei gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen die zentrale Unternehmensleitung des herrschenden Unternehmens;

f) „Anhörung": den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, angemesseneren Leitungsebene;

g) „Europäischer Betriebsrat": den Betriebsrat, der gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder den Bestimmungen des Anhangs zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingesetzt werden kann;

h) „besonderes Verhandlungsgremium": das gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingesetzte Gremium, das die Aufgabe hat, mit der zentralen Unternehmensleitung die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach Artikel 1 Absatz 2 auszuhandeln.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie werden die Beschäftigtenschwellen nach der entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten berechneten Zahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, festgelegt.

Artikel 3

Definition des Begriffs „herrschendes Unternehmen"

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „herrschendes Unternehmen" ein Unternehmen, das zum Beispiel aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen („abhängiges Unternehmen") ausüben kann.

(2) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluß auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt oder

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann.

(3) Für die Anwendung von Absatz 2 müssen den Stimm- und Erkennungsrechten des herrschenden Unternehmens die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar in eigenen Namen, aber für Rechnung des herrschenden Unternehmens oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist ein Unternehmen kein „herrschendes Unternehmen" in bezug auf ein anderes Unternehmen, an dem es Anteile hält, wenn es sich um eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. September 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (1) handelt.

(5) Ein beherrschender Einfluß gilt nicht allein schon aufgrund der Tatsache als gegeben, daß eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den in einem Mitgliedstaat für die Liquidation, den Konkurs, die Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung, den Vergleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Rechtsvorschriften ausübt.

(6) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein „herrschendes Unternehmen" ist, ist das Recht des Mitgliedstaats, dem das Unternehmen unterliegt.

Unterliegt das Unternehmen nicht dem Recht eines Mitgliedstaats, so ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem der Vertreter des Unternehmens oder, in Ermangelung eines solchen, die zentrale Leitung desjenigen Unternehmens innerhalb einer Unternehmensgruppe ansässig ist, das die höchste Anzahl von Arbeitnehmern aufweist.

(7) Ergibt sich im Fall einer Normenkollision bei der Anwendung von Absatz 2, daß zwei oder mehr Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe eines oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, welches das unter Absatz 2 Buchstabe c) genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, solange nicht der Beweis erbracht ist, daß ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1.

TEIL II

EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS ODER SCHAFFUNG EINES VERFAHRENS ZUR UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG DER ARBEITNEHMER

Artikel 4

Verantwortung für die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

(1) Die zentrale Leitung ist dafür verantwortlich, daß die Voraussetzungen geschaffen und die Mittel bereitgestellt werden, damit nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 2 für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen der Europäische Betriebsrat eingesetzt oder das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen werden kann.

(2) Ist die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat ansässig, so ist ihr gegebenenfalls benannter Vertreter in der Gemeinschaft für die Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.

In Ermangelung eines solchen ist die Leitung des Betriebs oder des zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmens mit der höchsten Anzahl von Beschäftigten in einem Mitgliedstaat für die Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.

(3) Zum Zweck dieser Richtlinie gelten der oder die Vertreter oder, in Ermangelung dieser Vertreter, die Leitung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 als zentrale Leitung.

Artikel 5

Besonderes Verhandlungsgremium

(1) Zur Erreichung des Ziels nach Artikel 1 Absatz 1 nimmt die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens auf.

(2) Zu diesem Zweck wird ein besonderes Verhandlungsgremium nach folgenden Leitlinien eingesetzt:

a) Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für die Wahl oder die Benennung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums fest, die in ihrem Hoheitsgebiet zu wählen oder zu benennen sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Arbeitnehmer der Betriebe und/oder Unternehmen, in denen unabhängig vom Willen der Arbeitnehmer keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, selbst Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium wählen oder benennen dürfen.

Durch Absatz 2 werden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die Schwellen für die Einrichtung eines Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer vorsehen, nicht berührt.

b) Das besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 17 Mitgliedern zusammen.

c) Bei dieser Wahl oder Benennung ist sicherzustellen :

— zunächst die Vertretung durch ein Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem sich ein oder mehrere Betriebe des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder das herrschende Unternehmen oder ein oder mehrere abhängige Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe befinden ;

— sodann die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder im Verhältnis zur Zahl in den Betrieben, dem herrschenden Unternehmen oder den abhängigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, wie in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die zentrale Leitung ansässig ist, vorgesehen.

d) Die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums wird der zentralen Leitung und den örtlichen Unternehmensleitungen mitgeteilt.

(3) Aufgabe des besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der zentralen Leitung in einer schriftlichen Vereinbarung den Tätigkeitsbereich, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Mandatsdauer des Europäischen Betriebsrats oder der Europäischen Betriebsräte oder die Durchführungsmodalitäten eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen.

(4) Die zentrale Leitung beruft eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium ein, um eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zu schließen. Sie setzt die örtlichen Unternehmensleitungen hiervon in Kenntnis.

Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen.

(5) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen, keine Verhandlungen gemäß Absatz 4 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen zu beenden.

Durch einen solchen Beschluß wird das Verfahren zum Abschluß der in Artikel 6 genannten Vereinbarung beendet. Ist ein solcher Beschluß gefaßt worden, finden die Bestimmungen des Anhangs keine Anwendung.

Ein neuer Antrag auf Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums kann frühstens zwei Jahre nach dem vorgenannten Beschluß gestellt werden, es sei denn, die betroffenen Parteien setzen eine kürzere Frist fest.

(6) Die Kosten im Zusammenhang mit den Verhandlungen nach den Absätzen 3 und 4 werden von der zentralen Leitung getragen, damit das besondere Verhandlungsgremium seine Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann.

Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des besonderen Verhandlungsgremiums festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen.

Artikel 6

Inhalt der Vereinbarung

(1) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium müssen im Geiste der Zusammenarbeit verhandeln, um zu einer Vereinbarung über die Modalitäten der Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu gelangen.

(2) Unbeschadet der Autonomie der Parteien wird in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium folgendes festgelegt :

a) Die von der Vereinbarung betroffenen Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe oder Betriebe des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens ;

b) die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer ;

c) die Befugnisse und das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren des Europäischen Betriebsrats ;

d) der Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Europäischen Betriebsrats ;

e) die für den Europäischen Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel ;

f) die Laufzeit der Vereinbarung und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendenden Verfahren.

(3) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können in schriftlicher Form den Beschluß fassen, daß anstelle eines Europäischen Betriebsrats ein oder mehrere Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren geschaffen werden.
In der Vereinbarung ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten.

Diese Informationen erstrecken sich insbesondere auf länderübergreifende Angelegenheiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben.

(4) Sofern in den Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, gelten die subsidiären Vorschriften des Anhangs nicht für diese Vereinbarungen.

(5) Für den Abschluß der Vereinbarungen im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich.

Artikel 7

Subsidiäre Vorschriften

(1) Um die Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Ziels zu gewährleisten, werden die subsidiären Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Leitung ihren Sitz hat, angewandt,

— wenn die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluß fassen

— oder wenn die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen binnen sechs Monaten nach dem ersten Antrag nach Artikel 5 Absatz 1 verweigert

— oder wenn binnen drei Jahren nach dem entsprechenden Antrag keine Vereinbarung gemäß Artikel 6 zustandekommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluß nach Artikel 5 Absatz 5 gefaßt hat.

(2) Die subsidiären Vorschriften nach Absatz 1 in der durch die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegten Fassung müssen den im Anhang niedergelegten Bestimmungen genügen.

TEIL III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Vertrauliche Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats sowie den sie gegebenenfalls unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben.

Das gleiche gilt für die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und selbst nach Ablauf ihres Mandats weiter.

(2) Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß die in seinem Hoheitsgebiet ansässige zentrale Leitung in besonderen Fällen und unter den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Informationen nicht weiterleiten muß, wenn diese die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Befreiung von einer vorherigen behördlichen oder gerichtlichen Genehmigung abhängig machen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann besondere Bestimmungen für die zentrale Lösung von in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen vorsehen, die in bezug auf Berichterstattung und Meinungsäußerung unmittelbar und überwiegend eine bestimmte weltanschauliche Tendenz verfolgen, falls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthalten.

Artikel 9

Arbeitsweise des Europäischen Betriebsrats und Funktionsweise des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

Die Zentrale Leitung und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Artikel 10

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und die Arbeitnehmervertreter, die bei dem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 3 mitwirken, genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den gleichen Schutz und gleichartige Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten des Landes in dem sie beschäftigt sind.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats und an allen anderen Sitzungen im Rahmen der Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 sowie für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung an die Mitglieder, die Beschäftigte des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe sind, für die Dauer ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Abwesenheit.

Artikel 11

Einhaltung der Richtlinie

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Leitung der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Betriebe eines gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens und die Leitung eines Unternehmens, das Mitglied einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe ist, und ihre Arbeitnehmervertreter oder, je nach dem betreffenden Einzelfall, deren Arbeitnehmer den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen nachkommen, unabhängig davon, ob die zentrale Leitung sich in seinem Hoheitsgebiet befindet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Angaben zu der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und c) erwähnten Beschäftigtenzahl auf Anfrage der Parteien, auf die die Richtlinie Anwendung findet, von den Unternehmen vorgelegt werden.

(3) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie sehen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie sorgen insbesondere dafür, daß Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren vorhanden sind, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

(4) Bei der Anwendung des Artikels 8 sehen die Mitgliedstaaten Verfahren vor, nach denen die Arbeitnehmervertreter auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg Rechtsbehelfe einlegen können, wenn die zentrale Leitung sich auf die Vertraulichkeit der Informationen beruft oder diese — ebenfalls nach Artikel 8 — nicht weiterleitet.

Zu diesen Verfahren können auch Verfahren gehören, die dazu bestimmt sind, die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen zu wahren.

Artikel 12

Zusammenhang zwischen der Richtlinie und anderen Bestimmungen

(1) Von dieser Richtlinie nicht berührt werden Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie 75/120/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen [1] und gemäß der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen [2] getroffen werden.

(2) Die Richtlinie berührt nicht die den Arbeitnehmern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung.

Artikel 13

Geltende Vereinbarungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gilt diese Richtlinie nicht für gemeinschaftsweit operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen, in denen zu dem Zeitpunkt nach Artikel 14 Absatz 1 oder zu einem früheren Zeitpunkt der Durchführung dieser Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits eine für alle Arbeitnehmer geltende Vereinbarung besteht, in der eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorgesehen ist.

(2) Laufen die in Absatz 1 erwähnten Vereinbarungen aus, so können die betreffenden Parteien gemeinsam beschließen, sie weiter anzuwenden.

Kommt es nicht zu einem solchen Beschluß, so findet diese Richtlinie Anwendung.

Artikel 14

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 22. September 1996 nachzukommen, oder vergewissern sich spätestens zu diesem Zeitpunkt, daß die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen, wobei die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sie jederzeit gewährleisten können, daß die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ziele erreicht werden. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten.

Artikel 15

Überprüfung durch die Kommission

Spätestens zum 22. September 1999 überprüft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene die Anwendung dieser Richtlinie und insbesondere die Zweckmäßigkeit der Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, um dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM

---

[1] ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29, Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/56/EWG (ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 3).

[2] ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

ANHANG

SUBSIDIÄRE VORSCHRIFTEN

nach Artikel 7

1. Um das Ziel nach Artikel 1 Absatz 1 zu erreichen, wird in den in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen Fällen ein Europäischer Betriebsrat eingesetzt, für dessen Zuständigkeiten und Zusammensetzung folgende Regeln gelten :

   a) Die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats beschränken sich auf die Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die gemeinschaftsweit operierende Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe oder der zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

   Bei Unternehmen oder Unternehmensgruppen gemäß Artikel 4 Absatz 2 beschränken sich die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats auf die Angelegenheiten, die sämtlich zu der Unternehmensgruppe gehörenden Betriebe oder Unternehmen in den Mitgliedstaaten oder zumindest zwei Betriebe oder zu der Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

   b) Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammen, die von den Arbeitnehmervertretern aus ihrer Mitte oder, in Ermangelung solcher Vertreter, von der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewählt oder benannt werden.

   Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewählt oder benannt.

   c) Der Europäische Betriebsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 30 Mitgliedern.

   Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, wählt er aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß mit höchstens 3 Mitgliedern.

   Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

   d) Bei der Wahl oder Benennung der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats ist sicherzustellen :

   — zunächst die Vertretung durch ein Mitglied für jeden Mitgliedstaat, in dem sich ein oder mehrere Betriebe des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder das herrschende Unternehmen oder ein oder mehrere abhängige Unternehmen der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe befinden ;

   — sodann die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder im Verhältnis zur Zahl der in diesen Betrieben, dem herrschenden Unternehmen oder den abhängigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, wie in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die zentrale Leitung ansässig ist, vorgesehen.

   e) Die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats wird der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneteren Leitungsebene mitgeteilt.

   f) Vier Jahre nach der Einrichtung des Europäischen Betriebsrats prüft dieser, ob die in Artikel 6 genannte Vereinbarung ausgehandelt werden soll oder ob die entsprechend diesem Anhang erlassenen subsidiären Vorschriften weiterhin angewendet werden sollen.

   Wird der Beschluß gefaßt, eine Vereinbarung gemäß Artikel 6 auszuhandeln, so gelten die Artikel 6 und 7 entsprechend, wobei der Begriff „besonderes Verhandlungsgremium" durch den Begriff „Europäischer Betriebsrat" ersetzt wird.

2. Der Europäische Betriebsrat ist befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichts, über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

   Diese Unterrichtung bezieht sich insbesondere auf die Struktur des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

3. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuß oder, falls nicht vorhanden, der Europäische Betriebsrat das Recht, darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder anderen, geeigneteren, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebenen innerhalb des gemeinschaftsweit operierenden Unternehmens oder der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer unterrichtet und angehört zu werden.

An der Sitzung mit dem engeren Ausschuß dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats teilnehmen, die von den Betrieben und/oder Unternehmen gewählt worden sind, welche unmittelbar von diesen Maßnahmen betroffen sind.

Diese Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichts der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene innerhalb der gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe, zu dem der Europäische Betriebsrat binnen einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abgeben kann.

Diese Sitzung läßt die Vorrechte der zentralen Leitung unberührt.

4. Die Mitgliedstaaten können Regeln bezüglich des Vorsitzes der Sitzungen zur Unterrichtung und Anhörung festlegen.

   Vor Sitzungen mit der zentralen Leitung ist der Europäische Betriebsrat oder der engere Ausschuß, der gegebenenfalls gemäß Nummer 3 Absatz 2 erweitert ist, berechtigt, in Abwesenheit der betreffenden Unternehmensleitung zu tagen.

5. Unbeschadet des Artikels 8 informieren die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Arbeitnehmervertreter der Betriebe oder der zur gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft über Inhalt und Ergebnisse der gemäß diesem Anhang durchgeführten Unterrichtung und Anhörung.

6. Der Europäische Betriebsrat und der engere Ausschuß können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

7. Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrats gehen zu Lasten der zentralen Leitung.

   Die betreffende zentrale Unternehmensleitung stattet die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats mit den erforderlichen finanziellen und materiellen Mitteln aus, damit diese ihre Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können.

   Insbesondere trägt die zentrale Leitung die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des engeren Ausschusses, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

   Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung dieses Grundsatzes Regeln für die Finanzierung der Arbeit des Europäischen Betriebsrats festlegen. Sie können insbesondere die Übernahme der Kosten auf die Kosten für einen Sachverständigen begrenzen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

über die angemeldete Kapitalerhöhung von Air France

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz, und auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf das Protokoll 27 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 93 des Vertrages und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Am 22. März 1994 ging bei der Kommission ein Schreiben der französischen Regierung vom 18. März 1994 ein, in dem die französische Regierung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages über ihre Absicht unterrichtete, der staatlichen Fluggesellschaft Compagnie Nationale Air France Kapital in Höhe von 20 Milliarden ffrs zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig übermittelte die französische Regierung einen Umstrukturierungsplan mit dem Titel „projet pour l'entreprise" (nachstehend „der Plan" genannt). Am 12. April 1994 führte die Generaldirektion VII (Verkehr) der Kommission in Brüssel Besprechungen mit Vertretern von Air France und der französischen Regierung. Dabei legten die französischen Vertreter der Kommission zusätzliche Informationen und ein Antwortschreiben auf das Schreiben der Kommission vom 28. März 1994 vor.

Das Generalsekretariat der Kommission registrierte die Beihilfe als angemeldet und vergab an den Vorgang die Nummer N 258/94.

Die Kommission entschied, hinsichtlich dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen, und unterrichtete die französischen Behörden hiervon mit Schreiben vom 30. Mai 1994. Dieses Schreiben wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [1] veröffentlicht, und die anderen Beteiligten wurden gebeten, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Die französischen Behörden reagierten auf das Kommissionsschreiben mit Schreiben vom 14. Juni 1994 und weiteren Schreiben. Schriftlich und in mehreren Sitzungen, die zwischen der Generaldirektion VII (Verkehr) der Kommission und Vertretern von Air France und der französischen Regierung in Brüssel stattfanden, wurden dann noch weitere Auskünfte erteilt bzw. Bemerkungen gemacht.

Das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Irland, Norwegen, Schweden und zahlreiche private Unternehmen, insbesondere europäische Fluggesellschaften, unter anderem British Airways, TAT, AOM, British Midland, sowie die ACE (Vereinigung der Luftfahrtunternehmen der EG) nahmen zu dem Beihilfefall Stellung. Diese Äußerungen wurden ordnungsgemäß an die französischen Behörden weitergeleitet, die darauf mit Schreiben an die zuständigen Kommissionsdienststellen antworteten.

II

Der Air-France-Konzern besteht in seiner gegenwärtigen Form seit dem 12. Januar 1990, als Air France das Unternehmen UTA und so indirekt auch Air Inter — die Fluggesellschaft, die die meisten der innerfranzösischen

[1] ABl. Nr. C 152 vom 3. 6. 1994, S. 2.

Routen bedient — übernahm, an der Air France bereits einen Anteil von 36,5 % hielt. Am 29. Dezember 1992 schlossen sich Air France und UTA zusammen und bildeten das Unternehmen Compagnie Nationale Air France (nachstehend „Air France" genannt, abgekürzt: AF). Als Folge dieses Zusammenschlusses hält Air France nunmehr direkt 75,84 % des Kapitals von Air Inter. Die Tätigkeiten von AF umfassen neben dem Flugverkehr damit verbundene Aktivitäten wie Hoteldienstleistungen, Organisation von Ferienreisen, Catering, Wartung und Pilotenausbildung. Der Flugverkehr stellt den bei weitem wichtigsten AF-Geschäftsbereich dar (der Umsatz in diesem Bereich betrug im Jahr 1992 79,5 % des Konzern-Gesamtumsatzes).

Neben British Airways und Lufthansa ist AF eine der drei größten europäischen Fluggesellschaften. Zum 31. Dezember 1993 belief sich der Umsatz des Konzerns auf 55,156 Milliarden ffrs (1992 waren es 57,013 Milliarden ffrs bzw. 8,664 Milliarden ECU; der Umsatz von British Airways betrug im selben Jahr 7,323 Milliarden ECU und der von Lufthansa 8,909 Milliarden ECU) bei einem Personalbestand von etwa 64 000 (zum 31. Dezember 1993 hatte Air France noch 39 956 Angestellte: 30 606 als Bodenpersonal, 2 925 als fliegendes technisches Personal und 6 425 als Kabinenpersonal).

Seit Anfang der 90er Jahre verfolgt AF ein Konzept der Unternehmensvergrößerung, mit dem zum einen die Stellung auf dem heimischen Markt gesichert und zum anderen alle Vorbereitungen für die künftige Liberalisierung des gemeinschaftlichen Luftverkehrsmarktes und den Wettbewerb auf anderen internationalen Routen getroffen werden sollen. Neben dem Erwerb von UTA und der dadurch erfolgten indirekten Übernahme von Air Inter erwarb AF im April 1992 37,5 % der belgischen Fluggesellschaft Sabena. Im März desselben Jahres hatte AF bereits 20 % des Kapitals der tschechischen Fluggesellschaft CSA erworben; diese Beteiligung wurde inzwischen jedoch wieder abgegeben. Intern betrieb AF die Modernisierung und Erweiterung ihrer Flotte. Der Erwerb neuer Flugzeuge wurde über Darlehen finanziert, durch die sich das Betriebsergebnis des Konzerns verschlechterte; 1990 wurde zum ersten Mal ein Verlust in Höhe von 717,2 Millionen ffrs ausgewiesen. Angesichts dieser Situation erarbeitete AF im September 1991 ein langfristiges Programm (Cap '93), mit dem die Finanz- und Kostenstruktur des Konzerns an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepaßt werden sollte, die durch eine starke Rezession (als Folge des Golfkriegs), verstärkten Wettbewerb, insbesondere auf der Nordatlantikroute, und den Liberalisierungsprozeß innerhalb der Gemeinschaft gekennzeichnet war.

Dieses Programm sah neben etwa 3 500 Stellenstreichungen zwischen 1991 und 1993 eine erste Neufinanzierung der Gesellschaft in Höhe von 5,8 Milliarden ffrs vor, die in drei Schritten erfolgen sollte (Kapitalerhöhung und zwei Anleiheemissionen). Die Kommission bewertete diese Kapitalzufuhr in Anwendung der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen in ihren Entscheidungen vom November 1991 und von Juli 1992 (Nrn. N 653/91 und N 291/92). Darin nahm die Kommission die finanziellen Schwierigkeiten und strukturellen Probleme des Konzerns zwischen 1988 und 1991 zur Kenntnis. Allerdings betrachtete sie die Situation der Fluggesellschaft seinerzeit nur als vorübergehende Krise und schätzte die langfristigen Perspektiven und die allgemeine Konzernstruktur trotz einiger kurzfristiger Probleme als relativ gut ein. Die geplante Kapitalzufuhr wurde daher als normale finanzielle Transaktion und nicht als staatliche Beihilfe eingestuft. Im Oktober 1992 verabschiedete der AF-Vorstand angesichts einer weiteren Verschlechterung der Finanzstruktur und des Betriebsergebnisses des Unternehmens einen zweiten Umstrukturierungsplan („plan de retour à l'équilibre" — nachstehend „PRE 1" genannt). Der PRE 1 sah eine Erhöhung des Cash-flow um 3 Milliarden ffrs jährlich vor, die durch eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten, darunter ein nochmaliger Abbau von 1 500 Stellen, erreicht werden sollte. In den ersten Monaten des Jahres 1993 zeigte sich indes, daß der PRE 1 die Lage des Konzerns nicht verbessern konnte; AF machte weiterhin jeden Monat Verluste und büßte Marktanteile ein. Der PRE 1 wurde schließlich aufgegeben. Im September 1993 gab der AF-Vorstand grünes Licht für einen dritten Umstrukturierungsplan (PRE 2), der 4 000 Stellenstreichungen und die Aufgabe bestimmter Flugrouten vorsah. Ziel des PRE 2 war eine Erhöhung des Cash-flow um (1994) zunächst 3,4 Milliarden ffrs und 1995 dann 5,1 Milliarden ffrs. PRE 2 scheiterte jedoch am Widerstand der Gewerkschaften, die Ende Oktober 1993 einen Streik auslösten. Der neue AF-Vorstand zog den PRE 2 zurück und erarbeitete nach einer schriftlichen Befragung der Beschäftigten den „Plan" zur Umstrukturierung des Konzerns.

Gegenwärtig sieht sich AF einer überaus ernsten finanziellen und wirtschaftlichen Krise gegenüber. Nach einem Verlust in Höhe von 3,2 Milliarden ffrs im Jahr 1992 betrug der Verlust (im vierten aufeinanderfolgenden Jahr) gemäß den am 17. Juni 1994 veröffentlichten Bilanzen im Jahr 1993 8,4 Milliarden ffrs; der Reinverlust der Fluggesellschaft Air France belief sich dabei auf 6,7 Milliarden ffrs. In den zurückliegenden drei Jahren hat sich die Situation des Konzerns kontinuierlich verschlechtert. Der bisherige Tiefpunkt wurde 1993 erreicht, als das Unternehmen nach einem Betriebsgewinn von 213 Millionen ffrs im Jahr 1991 und einem Betriebsverlust von 1,5 Milliarden ffrs im Jahr 1992 einen Betriebsverlust von 3,3 Milliarden ffrs zu verzeichnen hatte. Die Betriebsverluste von AF lagen 1993 mit 3,6 Milliarden ffrs um 295 % über den Betriebsverlusten von 1992 (918 Millionen ffrs). Der Cash-flow der Gesellschaft verringerte sich ständig, während die Nettofinanzierungskosten deutlich anstiegen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Konzerns liegt seit einiger Zeit unter der seiner Hauptkonkurrenten.

Die Bilanzverluste, die auf geringe Gewinnspannen und hohe Finanzierungskosten zurückzuführen sind, haben das Eigenkapital des Konzerns angegriffen. Auch nach der Neufinanzierung entsprechend dem Umstrukturierungsplan war die Schuldensituation von AF 1992

weiterhin unbefriedigend. Das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital des Konzerns, ausschließlich Rückstellungen, war 1992 etwas schlechter als das der Hauptkonkurrenten, bei denen keine derartigen Neufinanzierungsprogramme durchgeführt worden waren.

Wegen des schlechten Ergebnisses im Jahr 1993, durch das die Eigenkapitalreserven schwer angegriffen wurden, hat sich die Kluft zwischen AF und ihren Konkurrenten weiter vergrößert.

Gründe für die schlechten Ergebnisse des Konzerns sind neben den hohen Finanzlasten die geringe Produktivität und die hohen Betriebskosten.

Dank der Umstrukturierung und vor allem aufgrund des Stellenabbaus (insgesamt wurde das Personal des AF-Konzerns zwischen 1991 und 1993 um 4 000 Angestellte verringert) konnte der Konzern seine Produktivität 1993 erhöhen: gemessen am Sitzkilometerangebot (ASK) je Beschäftigten ergibt sich für die Fluggesellschaft ein Wert von 1 590 und für den Konzern von 1 617. Trotzdem erscheinen weitere deutliche Personaleinsparungen erforderlich, wenn die Produktivitätswerte der Konkurrenzunternehmen erreicht werden sollen, die bereits umfassende Kostensenkungsprogramme initiiert haben (z.B. Lufthansa).

Ein weiterer Faktor, der die Betriebsleistung von AF beeinträchtigt, ist der Flotten-Mix. Die AF-Flotte besteht aus zu vielen unterschiedlichen Flugzeugtypen (24) — mit ein Grund für die hohen Betriebskosten der Fluggesellschaft (z. B. hohe Wartungskosten aufgrund unterschiedlicher Ersatzteile, unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an fliegendes und Bodenpersonal). Zum 31. Dezember 1993 bestand die Flotte des Konzerns aus 208 Flugzeugen (145 bildeten die Einsatzflotte der Air France) mit einem Durchschnittsalter von 8,6 Jahren; die Anzahl von „Flugzeugen nach Kapitel II" ist mit 47 relativ niedrig. Das geringe Alter der Flotte ist im wesentlichen auf die Modernisierungsbemühungen und -investitionen im Rahmen des Cap '93 zurückzuführen.

Der Plan ist ein von Air France erarbeitetes Papier, in dem die Arbeiten von Lazard Frères et Cie (nachstehend „die Berater" genannt) berücksichtigt wurden. Die Berater bewerteten die betriebswirtschaftliche Schlüssigkeit der Annahmen des Szenarios 1994/96. Nach einer Analyse der von Air France zur Verfügung gestellten Daten für den Umstrukturierungszeitraum (Gewinn- und Verlustprognosen) legten die Berater auch den Neufinanzierungsbetrag fest, der erforderlich ist, um die Finanzstruktur der Fluggesellschaft wiederherzustellen und ihre Rentabilität zu gewährleisten.

Ziel des Plans ist es, „aus Air France ein echtes Unternehmen zu machen". Dieses Ziel soll im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1996 erreicht werden. Ende 1996 sollen Finanzierungssaldo und Rentabilität der Air France wieder positiv sein. Der Plan sieht während der Umstrukturierung eine Produktivitätserhöhung um 30 % vor. Er betrifft ausschließlich Air France und berücksichtigt nicht die Auswirkungen der Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern; die Kapitalzufuhr soll gemäß der Notifizierung nur Air France und nicht den anderen Gesellschaften des Konzerns zugute kommen.

Dem Plan zufolge sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

A) *Senkung der Kosten und finanziellen Aufwendungen*

1. Investitionsabbau

   Die Zahl der im Umstrukturierungszeitraum auszuliefernden Flugzeuge wird von 22 auf 17 gesenkt; dadurch verringern sich die Flotteninvestitionen (11,5 Milliarden ffrs) gegenüber der ursprünglichen Planung um etwa 21 %. Ferner sollen 34 alte Flugzeuge verkauft werden, die sich zur Zeit nicht im Einsatz befinden. Dadurch verringert sich die Flotte von 166 Flugzeugen Anfang 1994 auf 149 Ende 1996. Die Einsatzflotte (145 Flugzeuge zum 31. Dezember 1993) wird um ein Flugzeug erweitert, das Sitzplatzangebot leicht gesenkt.

2. Senkung der Betriebskosten und Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung

   Im Umstrukturierungszeitraum sollen die Betriebsausgaben der Air France (Treibstoff ausgenommen) von 13 Milliarden ffrs (1993) um 2 Milliarden ffrs gesenkt werden.

   Der Personalbestand wird von 39 956 Ende 1993 auf 35 000 Ende 1996 um beinahe 5 000 Beschäftigte (ca. 3 700 beim Bodenpersonal und ca. 1 300 beim fliegenden Personal) reduziert, ohne daß Entlassungen vorgenommen werden sollen. Löhne und Gehälter werden während dieses Zeitraums eingefroren. Diese Maßnahme könnte jedoch bei einer Inflation, die höher liegt als erwartet (2,2 % 1994, 2,5 % 1995 und 2,9 % 1996), oder einem positiven Betriebsergebnis überprüft werden. Für 1994 ist ein Beförderungsstopp vorgesehen, für die beiden darauffolgenden Jahre werden eventuelle Beförderungen von der Geschäftslage abhängig gemacht. Von diesen Maßnahmen erwartet sich das Unternehmen jährliche Einsparungen in Höhe von 3 Milliarden ffrs. Des weiteren wird die Gesellschaft Maßnahmen zur besseren Arbeitszeitnutzung treffen (Bildung unabhängiger Profit-Center (siehe unten) und Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse) und die Arbeitszeit bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmaß verlängern. Durch diese Maßnahmen wird eine Produktivitätssteigerung um etwa 12 % erwartet.

3. Senkung der Finanzierungskosten

   Durch Zeitpunkt und Höhe der Kapitalerhöhung werden die Finanzierungskosten deutlich verringert (von 3,2 Milliarden ffrs 1993 auf 1,8 Milliarden ffrs 1996).

B) *Neue Produktkonzeption und besserer Betriebsmitteleinsatz*

1. Marketing

Um die Anforderungen der preisbewußter gewordenen Passagiere erfüllen zu können, wird Air France ihr Leistungsangebot vereinfachen und gleichzeitig flexibler gestalten. Insbesondere werden neue Produkte für Kurz- und Langstreckenflüge (Euroconcept bzw. Première Club) angeboten.

2. Flotten-, Programm- und Ertragsmanagement

Durch eine Verringerung der eingesetzten Flugzeugmuster (um 6 Flugzeugtypen bzw. -versionen) wird die Air-France-Flotte rationalisiert.

Das Programm der Gesellschaft wird stabilisiert; auf jeder Langstreckenroute wird nur ein Flugzeugtyp eingesetzt, und die den einzelnen regionalen Profit-Centern (siehe unten) zugeordneten Flotten werden homogener gestaltet. Ferner sollen Routen nur weiter bedient werden, wenn eine Mindestfrequenz erreicht wird; die Zahl der Flüge mit mehreren Zwischenlandungen wird verringert. Dadurch können die Betriebskosten gesenkt und der durchschnittliche tägliche Flotten- und Personaleinsatz erhöht werden.

Das Netz der Air France wird vereinfacht. Für das europäische Netz wird ein relativ geringes Wachstum erwartet. Das neue Air-France-Konzept umfaßt eine Frequenzerhöhung auf rentablen Routen, einen Ausbau der Langstreckenrouten (vor allem nach Osteuropa; hier soll eine Mindestanzahl von täglichen Flügen gewährleistet werden), die Einstellung des Betriebs auf wenig genutzten Routen und die Konzentration auf Routen mit guten Wachstumsaussichten.

Das Unternehmen wird ein leistungsorientiertes Ertragsmanagementsystem einsetzen, um Einnahmen und Auslastung und somit auch seinen Gewinn zu erhöhen.

C) *Umstrukturierung des Unternehmens*

Air France wird künftig aus 11 Betriebszentren (Profit-Center) bestehen, die ihr eigenes Ergebnis ausweisen. Die Aktivitäten im Flugverkehr erfolgen ab Herbst 1994 von 6 Betriebszentren aus: 1 Zentrum ist für den Frachtverkehr, die 5 anderen Zentren sind für den Passagierverkehr zuständig, wobei jedem einzelnen Zentrum ein bestimmter geographischer Bereich zugeordnet ist: Europa und „Mittelstrecken-Zielorte", Afrika und Naher Osten, Nord- und Südamerika, Asien/Pazifik und Karibik/Indischer Ozean. Jedes Zentrum besitzt sein eigenes Betriebskapital und ist sowohl für Produktion als auch für kommerzielle und verwaltungsspezifische Aktivitäten selbst verantwortlich. Die anderen Zentren betreuen die nebengeordneten Bereiche Vertrieb und Wartung (zwei Zentren), Informatik und Telekommunikation sowie die beiden Pariser Flughäfen (CDG und Orly). Transaktionen zwischen den Zentren erfolgen auf der Grundlage interner Preise, die einmal jährlich ausgehandelt werden.

D) *Beteiligung von Angestellten der Air France*

Air France wird Belegschaftsaktien ausgeben; die Mitarbeiter können ihre Anteile als Gegenleistung für Lohn- oder Gehaltskürzungen erhöhen.

Die Umsetzung des Plans wird über die Kapitalerhöhung und den Verkauf von Teilen des Betriebsvermögens finanziert. Von diesem Verkauf erwartet Air France Einnahmen in Höhe von etwa 7 Milliarden ffrs. Im Hinblick auf das Sachvermögen wird in erster Linie ein Flottenabbau angestrebt; dieser Abbau um 17 Flugzeuge erfolgt sowohl in Form von Verkäufen als auch durch das Auslaufen von Leasing-Verträgen. Die Einnahmen aus dem Flugzeugverkauf betragen 4,1 Milliarden ffrs. Zusätzlich wird das Unternehmen Ersatzteile (im Wert von 1,2 Milliarden ffrs), ein Gebäude (0,4 Milliarden ffrs) und die Meridien-Hotelkette veräußern.

Die französische Regierung hat die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, als Mehrheitsaktionär der Fluggesellschaft Air France deren Aktienkapital um 20 Milliarden ffrs zu erhöhen. Der französischen Regierung zufolge

— erfolgt die Kapitalerhöhung in drei Schritten: 10 Milliarden ffrs im Jahr 1994 und je 5 Milliarden ffrs in den Jahren 1995 und 1996. Die erste Kapitalerhöhung soll nach Verabschiedung des Plans erfolgen, wenn sich die Beschäftigten und die Unternehmensleitung geeinigt haben. Die beiden anderen Beträge werden gezahlt, falls die Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind;

— kommt die Kapitalerhöhung ausschließlich Air France und nicht den anderen Konzerngesellschaften zugute;

— ist diese Kapitalzufuhr die letzte Maßnahme zur Verbesserung der Unternehmenslage. Sie erfolgt im Hinblick auf eine künftige Öffnung von Air France gegenüber privaten Investoren (Air France gehört zu den französischen Unternehmen, die privatisiert werden sollen);

— könnte die Kapitalerhöhung, wenn die Kommission sie als Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags einschätzt, eventuell entsprechend der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) als Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige betrachtet werden. Die französische Regierung macht geltend, daß die Beihilfe an den Plan gekoppelt sei, der wiederum dem Ausgleich der Bilanz der Fluggesellschaft während des Umstrukturierungszeitraums

diene. Die Beihilfe verändere die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Größenordnung und Zeitpunkt der Neufinanzierung seien von der französischen Regierung auf der Grundlage der Beratergutachten festgelegt worden. Mit der Neufinanzierung würden die Schulden der Gesellschaft verringert, um ihre Bilanz auszugleichen. Durch die Neufinanzierung werde die Kapazität von Air France nicht zum Nachteil ihrer Konkurrenten erhöht. Im Umstrukturierungszeitraum solle die Einsatzflotte um ein Flugzeug vergrößert und das Sitzplatzangebot geringfügig reduziert werden. Die während des Umstrukturierungszeitraums zu erzielende Kapazitätssteigerung von 8,3 % (gemessen in ASK) ergebe sich allein aus einer besseren Flottennutzung. Die Bedienung von Mittelstrecken, die auch den Gemeinschaftsmarkt einschließen, erhöhe sich lediglich um 2,8 % ; die größten Steigerungen seien auf den Langstrecken (10,2 %) zu erwarten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrszuwächse (jährlich ca. 5,5 % weltweit und ca. 5 % in Europa) verringere sich der Marktanteil der Air France sogar. Eine Auflösung der Fluggesellschaft würde dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen, da sie sowohl den Wettbewerb auf dem europäischen Luftverkehrsmarkt als auch die Stellung der europäischen zivilen Luftfahrtindustrie gegenüber ihren amerikanischen und asiatischen Konkurrenten schwächen würde. In einer Zeit, in der die Europäische Union bereits in erheblichem Maße unter Arbeitslosigkeit leide, hätte eine solche Auflösung katastrophale Folgen für die Beschäftigungssituation.

III

Die Kommission eröffnete das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2, weil sie bezüglich folgender Aspekte gewisse Zweifel hegte :

1. Beihilfe und Plan betreffen ausschließlich Air France ; angesichts der wirtschaftlichen Realitäten muß ein Umstrukturierungsplan jedoch die wirtschaftliche Lage und die Aussichten des gesamten Konzerns berücksichtigen. Die Kommission mußte daher prüfen, welche Auswirkungen Beihilfe und Plan auf die Ergebnisse der Fluggesellschaft und des Konzerns insgesamt haben, um ermitteln zu können, ob sich die wirtschaftliche Lebensfähigkeit mit Hilfe des Plans wiederherstellen läßt.

2. Würden der Plan und dessen sektorale Umsetzung, einschließlich der Sozialmaßnahmen, wirksam durchgeführt werden ?

3. Würde die Beihilfe die Handelsbedingungen auf den Strecken, auf denen die zum AF-Konzern gehörigen Fluggesellschaften mit anderen europäischen Fluggesellschaften konkurrieren, nicht doch beeinträchtigen ?

4. Steht die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Umstrukturierungserfordernissen, oder führt sie zu einer Überkapitalisierung ? Hierzu mußte die Kommission einige von dem Konzern emittierte Anleihen (TSDI, ORA und TSIP) daraufhin untersuchen, ob es sich dabei um Eigen- oder um Fremdkapital handelt.

5. Wird die Beihilfe tatsächlich die letzte zugunsten des Konzerns sein, und wird sie nicht dazu verwendet werden, zusätzliche Anteile an anderen europäischen Luftverkehrsunternehmen zu erwerben ?

6. Wird sich die französische Regierung — außer aus kommerziellen Gründen — tatsächlich aus der Konzernleitung heraushalten ?

IV

Hinsichtlich der von den Beteiligten gemachten Äußerungen ist hervorzuheben, daß keiner den Beihilfecharakter der geplanten Kapitalzufuhr zugunsten des Air-France-Konzerns in Frage stellte. Die meisten teilen die Bedenken der Kommission, ob sich Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens auf die fragliche Beihilfe anwenden läßt. Ihre Hauptbedenken lassen sich folgendermaßen zusammenfassen :

— Die Beihilfe werde doch zugunsten des Konzerns und nicht ausschließlich zugunsten von AF gewährt, da diese die Gelder an ihre Tochterunternehmen weiterleiten könnte. Eine Trennung zwischen AF einerseits sowie Air Inter und Air Charter andererseits wäre unnatürlich, weil die einzelnen zum Konzern gehörigen Unternehmen nach wie vor eine koordinierte kommerzielle Strategie verfolgen könnten.

— Die französischen Behörden hätten unzureichende Informationen zu dem Plan und insbesondere zum künftigen Netz geliefert.

— Angesichts der kontinuierlichen Umstrukturierungsanstrengungen der Wettbewerber von Air France sei der Plan, insbesondere die geplante (Personal-)Kosten- und Investitionssenkung, nicht ausreichend, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit innerhalb von drei Jahren wiederherzustellen. Ohnehin werde der Konzern nicht umstrukturieren dürfen, weil sich die französische Regierung ständig in die Unternehmensführung einschalte.

— Die Beihilfe sei dem Umstrukturierungsbedarf nicht angemessen und werde zu einer Überkapitalisierung des Konzerns führen, der somit im Vergleich zur Konkurrenz stark bevorteilt werde. Im übrigen benötige der Konzern einen solch hohen Beihilfebetrag gar nicht, da er seine Umstrukturierung durch den Verkauf von nicht zum Kernbereich zählenden Vermögenswerten (z. B. Meridien und Servair), durch die Reduzierung seiner Beteiligung an anderen Gesellschaften (Sabena), durch die Zurückstellung von Flotteninvestitionen oder durch die Aufgabe unrentabler Strecken selbst finanzieren könnte.

— Die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) seien nicht erfüllt, da die Bewertung, inwieweit die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, aus Gemeinschaftssicht erfolgen müsse. Die Gemeinschaft müsse dabei die Entwicklung des gesamten Wirtschaftszweiges und nicht lediglich die Entwicklung des Beihilfeempfängers berücksichtigen.

— Die Beihilfe werde stark wettbewerbsverzerrende Wirkungen zeitigen und die Handelsbedingungen in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen, da die Schwierigkeiten des Air-France-Konzerns auf dessen Konkurrenten abgewälzt würden. Die französische Regierung dürfe dem Air-France-Konzern keine Vorzugsbehandlung zuteil werden lassen bzw. die Wettbewerber nicht länger insbesondere im Zusammenhang mit der Mehrfachbenennung und mit dem Zugang zu Flughafeneinrichtungen (z. B. in Orly-West) benachteiligen. Der Konzern dürfe seine Kapazitäten nicht aufstocken und seine Tarife nicht unter den Gestehungskosten festlegen; auf bestimmten innereuropäischen, hart umkämpften Strecken und auf bestimmten außereuropäischen Strecken (z. B. französische Antillen) solle die Kapazität des Air-France-Konzerns begrenzt und der Konzern nicht die Preisführerschaft übernehmen dürfen. Ferner solle der französische Inlandsmarkt, insbesondere vor dem Hintergrund der beiden Kommissionsentscheidungen vom 27. April 1994 über den Zugang zum Flughafen Paris-Orly, für den Wettbewerb geöffnet werden.

— Falls die Kommission die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar einstuft, müsse der Air-France-Konzern daran gehindert werden, Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen zu erwerben; außerdem müsse die Beihilfe die letzte zugunsten des Konzerns sein.

— Die Kommission müsse die „kommerziellen Gründe" definieren, die ein staatliches Eingreifen in die Unternehmensführung rechtfertigen könnten.

— Erforderlich sei eine strenge Kontrolle, und die Zahlung der übrigen Beihilfetranchen müsse an das Erreichen bestimmter Ziele geknüpft werden.

V

In Beantwortung des Schreibens, mit dem die Kommission die französischen Behörden von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 unterrichtete, gingen letztere insbesondere auf den Plan und die Neufinanzierung von AF ein. Ein Schreiben der französischen Regierung vom 14. Juli 1994 enthielt weitere Erläuterungen und Zusicherungen:

Die von den französischen Behörden in diesem Schreiben eingegangenen Verpflichtungen betreffen Air France.

„Unter Air France sind die Compagnie Nationale Air France und alle Gesellschaften, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist — mit Ausnahme von Air Inter —, zu verstehen.

1. Die französischen Behörden versichern, daß die gesamte Beihilfe ausschließlich Air France zugute kommt. Um einen Transfer der Beihilfe an Air Inter auszuschließen, wird bis 31. 12. 1994 eine Holding gegründet, die an den Fluggesellschaften Air France und Air Inter Mehrheitsbeteiligungen halten wird. Die französische Regierung versichert außerdem, daß zwischen den Unternehmen des Konzerns weder vor noch nach der tatsächlichen Gründung der Holding finanzielle Transfers stattfinden werden, die den Rahmen normaler geschäftlicher Beziehungen sprengen. Alle Dienstleistungen und Veräußerungen zwischen den Gesellschaften werden daher zu marktüblichen Preisen erfolgen (unter anderem Wartung, Bodenabfertigungsdienste, computergestützte Reservierungs- und sonstige Systeme, Programmaufstellung, Vertretung in anderen Ländern); keinesfalls wird Air France Air Inter Vorzugstarife einräumen.

2. Die französische Regierung bekräftigt ihre Absicht, Air France zu privatisieren. Der Privatisierungsprozeß wird eingeleitet, sobald sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens entsprechend dem Plan wieder normalisiert hat. Der Beschluß, Air France effektiv aus dem öffentlichen in den privaten Sektor zu überführen, wird auch unter Berücksichtigung der Lage auf den Kapitalmärkten gefaßt werden; so daß dieser Verkauf von Aktiva nicht zum Schaden des Staatsvermögens erfolgt.

3. Die französische Regierung teilt der Kommission mit, daß sich dank der Beratungen, die seit dem 11. April 1994 über die Einzelheiten der Anwendung des Plans geführt werden, und angesichts der Verhandlungen mit den Vertretungen des Boden- und des fliegenden Personals alle in dem Umstrukturierungsplan enthaltenen Maßnahmen werden durchführen lassen.

   Anzumerken ist insbesondere, daß die Rahmenvereinbarung, die am 31. März 1994 zunächst von sechs Gewerkschaften und am 6. April 1994 dann von einer siebten Gewerkschaft unterzeichnet worden ist, am 9. Juni 1994 auch die Zustimmung der drei Berufsverbände des fliegenden technischen Personals gefunden hat.

   In diesem Zusammenhang bekräftigt die französische Regierung, daß Air France die vollständige Durchführung des Plans in seiner der Europäischen Kommission am 18. März 1994 übermittelten Fassung fortsetzen wird; dies gilt insbesondere für die Produktivitätsvorgaben in der dreijährigen Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms:

   1994: 1 556 200 ERPK je Beschäftigten,

   1995: 1 725 500 ERPK je Beschäftigten,

   1996: 1 829 200 ERPK je Beschäftigten.

   Die französischen Behörden geben außerdem folgende Zusagen:

4. Sie werden gegenüber Air France ein normales Aktionärsverhalten an den Tag legen, eine Unternehmensführung nach rein kommerziellen Grundsätzen zulassen und sich in das Management außer aus Gründen, die mit ihrem Status als Aktionär in Verbindung stehen, nicht einmischen.

5. Sie werden Air France während der Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms weder weitere Zuwendungen noch weitere Beihilfen gewähren (vorbehaltlich eventueller Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92).

6. Die Beihilfe wird von Air France während der Laufzeit des Programms ausschließlich zu Umstrukturierungszwecken und nicht zum Erwerb neuer Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen verwendet werden.

7. Die Zahlung der zweiten und dritten Tranche der Kapitalerhöhung wird von der effektiven Umsetzung des Plans und von der Erreichung der prognostizierten Ergebnisse (insbesondere hinsichtlich der Betriebsergebnisse und der in ERPK je Beschäftigten ausgedrückten Produktivitätskennziffern) abhängig gemacht.

8. Der Kommission wird spätestens acht Wochen vor der Freigabe der zweiten und dritten Beihilfetranche in den Jahren 1995 bzw. 1996 ein Bericht über den Fortgang des Umstrukturierungsprogramms sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Air France vorgelegt.

9. Die Kommission darf, wenn sie dies für notwendig hält, unter Berücksichtigung unter anderem der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes und des Marktes die ordnungsgemäße Durchführung des Plans sowie die Einhaltung der an die Genehmigung der Beihilfe geknüpften Bedingungen durch unabhängige Sachverständige, die die Kommission zusammen mit der französischen Regierung auswählt, überprüfen lassen.

10. Die Zahl der von Air France betriebenen Flugzeuge wird während der Laufzeit des Plans nicht auf mehr als 146 erhöht.

11. Das Sitzplatzangebot von Air France steigt während der Laufzeit des Plans auf den folgenden Strecken nicht über das 1993 erreichte Niveau:

— Paris—Europäischer Wirtschaftsraum (7,045 Milliarden ASK);

— übriges Frankreich—Europäischer Wirtschaftsraum (1,4134 Milliarden ASK).

Angebotssteigerungen um 2,7 % jährlich sind möglich, sofern die Wachstumsrate auf den einzelnen Märkten nicht geringer ist. Liegt die jährliche Wachstumsrate auf diesen Märkten allerdings über 5 %, so kann das Angebot außer um 2,7 % auch um den Zuwachs jenseits von 5 % vergrößert werden.

12. Air France wird während der Laufzeit des Plans keine Praktiken anwenden, die darin bestehen, für gleichwertige Leistungen auf Verbindungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedrigere Tarife als ihre Konkurrenten anzubieten.

13. Air France wird bei den Verkehrsrechten keine Vorzugsbehandlung zuteil.

14. Air France wird während der Laufzeit des Plans zwischen Frankreich und den übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums nicht mehr Linienverbindungen betreiben als im Jahr 1993 (89 Linienverbindungen).

15. Während der Laufzeit des Plans wird das Angebot von Air Charter auf dem Stand von 1993 eingefroren (3 047 Sitzplätze und 17 Flugzeuge); jährliche Angebotsaufstockungen entsprechend der Marktzuwachsrate sind jedoch möglich.

16. Bei der Übertragung von Sachwerten bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch Air France an Air Charter werden marktübliche Preise zugrunde gelegt.

17. Air France wird unter den für sie günstigsten finanziellen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen vor Jahresende ihren Anteil an dem Hotelunternehmen Meridien verkaufen."

Mit Schreiben vom 18. Juli 1994 machte die französische Regierung noch zwei weitere Zusagen:

18. „Entsprechend der Kommissionsentscheidung vom 27. April 1994 betreffend die Eröffnung der Strecke Orly—London wird die französische Regierung die Regeln für die Aufteilung des Verkehrs auf das Pariser Flughafensystem in Zusammenarbeit mit der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris so bald wie möglich ändern.

19. Die französische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris durchgeführten Umbauarbeiten an den zwei Abfertigungsgebäuden in Orly und eine eventuelle Saturierung eines dieser Abfertigungsgebäude die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu ungunsten der den Flughafen Orly anfliegenden Gesellschaften verfälschen."

VI

In Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages und in Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist festgelegt, daß staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt bzw. dem Abkommen unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten bzw. Vertragsparteien beeinträchtigen.

Sowohl im Vertrag von Rom als auch im EWR-Abkommen sind der Grundsatz der Neutralität der Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten (Artikel 222 EG-Vertrag und Artikel 125 EWR-Abkommen) und das Prinzip der Gleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen niedergelegt. Auf dieser Grundlage dürfen öffentliche Körperschaften durch Maßnahmen der Kommission weder benachteiligt noch bevorteilt werden, wenn sie einem Unternehmen Kapital zuführen. Allerdings ist die Kommission verpflichtet, derartige Kapitalzufuhren zu prüfen, um einen eventuellen Verstoß der Mitgliedstaaten gegen die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen zu verhindern.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, wird die Kommission das sogenannte Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers zugrunde legen. Danach liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn die Kapitalzufuhr unter Umständen erfolgt, unter denen auch ein privater Kapitalanleger in einer Marktwirtschaft normalerweise eine solche Entscheidung hätte treffen können (1).

Die Kommission ist der Ansicht, daß bei einem Erwerb von Anteilen an öffentlichen Unternehmen eine staatliche Beihilfe vorliegt, „wenn es unter Berücksichtigung der Finanzlage des Unternehmens, insbesondere der Struktur und des Ausmaßes der Verschuldung, nicht gerechtfertigt erscheint, innerhalb einer angemessenen Frist eine normale Rendite (in Form von Dividende oder Wertzuwachs) der angelegten Kapitalmittel zu erwarten" (2). Im Hinblick auf das Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalanlegers hat der EuGH betont, daß das Verhalten eines privaten Kapitalanlegers, an dem das Anlageverhalten des Staates zu messen ist, zumindest das einer privaten Holding oder eines privaten Konzerns sein muß, der eine strukturelle, globale oder sektorale Politik verfolgt und sich von langfristigen Gewinnaussichten leiten läßt (3). Macht das Unternehmen Verlust, so würde ein langfristig denkender Kapitalanleger seine Entscheidung auf einen durchdachten Umstrukturierungsplan stützen. Die Kommission hat die französische Regierung zur erwarteten Investitionsrendite befragt. Die französische Regierung gibt an, daß der Beschluß einer Kapitalerhöhung bei Air France ein vernünftiges Konzept des Mehrheitseigners reflektiert und aus finanzieller Sicht besser ist als eine Liquidation des Unternehmens. Sie führt weiter aus, daß die Kosten einer solchen Liquidation, unter Berücksichtigung der großen sozialen Belastungen, der hohen Darlehen und des geringen Liquidationswertes des Betriebsvermögens der Gesellschaft, etwa 30 Milliarden ffrs betragen und somit über der Kapitalzufuhr in Höhe von 20 Milliarden ffrs liegen würden.

Die französische Regierung hat allerdings keine Angaben dazu gemacht, auf welchen Basisdaten und auf welcher Berechnungsmethode dieser Betrag von 30 Milliarden ffrs beruht. Ebensowenig wurde gesagt, ob der Liquidationswert der Gesellschaft (der unmittelbar realisierbare Wert des Betriebsvermögens abzüglich aller rechtlichen Verpflichtungen) tatsächlich negativ ist oder gar bei minus 30 Milliarden ffrs liegt. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß ein Aktionär bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft normalerweise nicht dazu verpflichtet ist, mehr zu zahlen, als er gezeichnet hat. In jedem Fall ist die Kommission der Auffassung, daß ein vernünftiger privater Kapitalanleger angesichts der hohen Schulden, des negativen Cash-flow und der fortgesetzt hohen Verluste von AF sowie unter Berücksichtigung der geringen Gewinnaussichten innerhalb der gesamten Branche auch langfristig keine angemessene Kapitalrendite erwarten könnte. Ebenso erscheint es äußerst unwahrscheinlich, daß Air France, deren erstes positives Betriebsergebnis den Prognosen der Berater zufolge 1996 mit 400 Millionen ffrs zu erwarten ist, ausreichend hohe Erträge erwirtschaften wird, um die finanziellen Aufwendungen der Regierung zu kompensieren.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die angemeldete Kapitalzufuhr zugunsten von Air France eine staatliche Beihilfe darstellt.

Unter Berücksichtigung des großen Europa-Netzes von Air France und des starken Wettbewerbs auf den meisten von Air France bedienten Routen verzerrt die Beihilfe den Wettbewerb innerhalb des EWR. Wegen des internationalen Charakters der zivilen Luftfahrtindustrie beeinträchtigt sie außerdem den Handel zwischen den EWR-Ländern.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die geplante Kapitalzufuhr zugunsten von Air France eine Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages und Artikel 61 Absatzes 1 des EWR-Abkommens ist.

(1) Siehe Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 17. September 1984 zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG 9-1984, und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, verbundene Rechtssachen 296/82 und 318/82, Königreich der Niederlande und Leeuwarder Papierwarenfabriek BV gegen Kommission, Slg. 1985, Seite 809, Randnummer 17, Seite 823.

(2) Mitteilung an die Mitgliedstaaten zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen, Bulletin EG 9-1984.

(3) Siehe Rechtssache 305/89, Italienische Republik gegen Kommission, Slg. 1991, S. 1603, Randnummer 24, S. 1641.

Angesichts der gegenwärtigen Struktur des Air-France-Konzerns dürfte die Erhöhung des Kapitals des Mutterunternehmens (AF) als Beihilfe zugunsten des gesamten Konzerns einzustufen sein. Aufgrund der von den französischen Behörden erteilten Informationen über die künftige Struktur des Konzerns und aufgrund der Zusicherung Nr. 1, daß die Beihilfe nicht auch Air Inter zugute kommen werde, betrachtet die Kommission jedoch nur AF und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich Air Charter, als Beihilfeempfänger (siehe Punkt 4).

Die Kommission kann die Beihilfe für Air France nicht gemäß Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 2 des EWR-Abkommens als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, da die Beihilfe keine der Bedingungen dieser Artikel erfüllt.

In Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages und in Artikel 61 Absatz 3 des EWR-Abkommens sind die Arten von Beihilfen aufgeführt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

Eine Ausnahme kann nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des EWR-Abkommens für Beihilfen gemacht werden, die zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete dienen. Die Beihilfe für Air France dürfte nicht hierunter fallen, weil sie keine Regionalhilfe ist, und die französischen Behörden haben für die geplante Beihilfe auch keine regionalpolitischen Argumente geltend gemacht.

Die Beihilfe ist auch nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens gedacht und soll auch keine beträchtliche Störung im französischen Wirtschaftsleben beheben. Zudem haben die französischen Behörden diese Ausnahmebestimmung auch nicht geltend gemacht.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens, wonach „für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige" eine Ausnahme möglich ist, kann die Kommission Umstrukturierungshilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen (1).

Diese Bedingungen müssen im Zusammenhang mit den beiden Grundsätzen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens gesehen werden: Die Beihilfe muß aus der Sicht der Gemeinschaft für die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs notwendig sein und darf nicht die Handelsbedingungen in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (2).

Diese Kriterien sind für einen Wirtschaftszweig (in diesem Fall die Zivilluftfahrt) im Memorandum Nr. 2 dahin gehend interpretiert worden, daß die Kommission in gewissen Fällen nach Artikel 92 entscheiden kann, daß eine Beihilfe für ein einzelnes Luftfahrtunternehmen, das sich in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befindet, gewährt werden darf, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die Beihilfe muß Teil eines von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsprogramms mit gezielten Maßnahmen zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums sein.

b) Durch die Beihilfe dürfen die Schwierigkeiten eines Mitgliedstaats nicht der übrigen Gemeinschaft aufgebürdet werden.

c) Die Beihilfe muß so strukturiert sein, daß sie transparent ist und ihre Auswirkungen überprüft werden können.

Um festzustellen, ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren ist, prüfte die Kommission, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens erfüllt sind:

1. Hierzu untersuchte die Kommission zunächst die gegenwärtige Lage im zivilen Luftfahrtgewerbe.

   Im ersten Halbjahr 1994 hat sich die Luftfahrtindustrie offensichtlich von der wirtschaftlichen Krise erholt, die mit dem Golfkrieg in der zweiten Hälfte 1990 eingesetzt hatte. Im Passagierverkehr waren 1992 und 1993 Zuwächse von 14 bzw. 9 % zu verzeichnen (Quelle: AEA). Dieser deutliche Aufwärtstrend setzte sich in den Monaten Januar bis Mai 1994 fort: Das Passagieraufkommen lag um 9,1, 9,9, 14,1, 5,9 bzw. 6,1 % über dem Aufkommen im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Obwohl die Gesamtzuwachsraten im April und im Mai hinter denen im ersten Quartal des Jahres zurückblieben, konnte im innereuropäischen Verkehr (mit 8,8 % im Mai) ein gleichbleibend starkes Wachstum im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat verzeichnet werden. Trotz alledem fliegen einige europäische Luftfahrtunternehmen Verluste ein. Einer der Hauptgründe ist die weltweite Rezession, die die Auswirkungen der Golfkrise noch verstärkt hat und die für den auf gesamtwirtschaftliche Veränderungen besonders empfindlich reagierenden Luftverkehrssektor deutlich spürbare Folgen hatte. Viele Passagiere, die üblicherweise in der hohe Erträge abwerfenden Business Class reisen, wechseln in günstigere Tarifklassen, was zu dem schlechten finanziellen Abschneiden der Fluggesellschaften noch beiträgt. Hinzu kommen Luftfahrzeuginvestitionen, die Ende der 80er Jahre auf der Grundlage optimistischer kommerzieller Programme getätigt wurden. Die Auslieferung dieser Flugzeuge hat Überkapazitäten geschaffen, da dem deutlichen Angebotszuwachs keine entsprechend gestiegene Nachfrage gegenübersteht. Der Ladefaktor ist bei vielen Fluggesellschaften noch zu niedrig, um einen kommerziell lebensfähigen Betrieb sicherzustellen; um ihre Flugzeuge auszulasten, müssen die Fluggesellschaften deshalb sogar in der Wintersaison Sondertarife anbieten.

(1) Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Randnummer 176.

(2) EuGH vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philip Morris gegen Kommission, Slg. 1980, S. 2671.

Die Aussichten für das europäische Luftverkehrsgewerbe sind mittelfristig (1994/97) jedoch recht positiv. (Laut IATA-Jahresbericht 1993 ist mit einem jährlichen Verkehrszuwachs von 6 % zu rechnen.) Vor diesem Hintergrund dürften Überkapazitäten nur von begrenzter Dauer und bis 1995 überwunden sein. (Siehe auch Mitteilung der Kommission „Die Zivilluftfahrt in Europa auf dem Weg in die Zukunft", KOM(94) 218 endg., S. 7.) Auch der stetige Anstieg bei den Ladefaktoren in den ersten Monaten des Jahres 1994 (im April und Mai lagen sie bei 65,2 bzw. 65,7 %) bestätigt diese Entwicklung.

Die Kommission ist zusammenfassend der Ansicht, daß der europäische Luftverkehrsmarkt nicht in einer strukturellen, durch Überkapazitäten gekennzeichneten Krise steckt und daß deshalb auch keine generellen Kapazitätskürzungen erforderlich sind.

2. Die Kommission unternahm des weiteren eine Bewertung der Tragfähigkeit des „Plans".

Die fragliche Beihilfe dient der Finanzierung der Durchführung des Plans sowie der finanziellen Neuordnung von Air France. In der Mitteilung betreffend die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 wertete die Kommission den Umstand, daß der Plan einzig und allein die Fluggesellschaft Air France betraf und die wirtschaftliche Lage und Zukunft des Gesamtkonzerns oder zumindest der wichtigsten Tochtergesellschaften außer acht ließ, angesichts der gegenwärtigen Struktur des Air-France-Konzerns als einen Schwachpunkt. Die Kommission benötigte daher weitere Informationen über die Strategien und Pläne für die wichtigsten Tochterunternehmen.

Im Laufe des Verfahrens haben die französischen Behörden die Kommission davon unterrichtet, daß sie bis 31. Dezember 1994 ein Holding-Unternehmen gründen werden, das Mehrheitsaktionär bei Air France (und ihren Tochterunternhmen) sowie bei Air Inter werden wird (1). Außerdem sollen sämtliche Kapitaltransfers zwischen den beiden Gesellschaften zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Die Kommission betont, daß es im Zuge dieser Umorganisation als Gegenleistung für die Übertragung von Air-Inter-Anteilen von der Air France an die Holding keine Transfers staatlicher Mittel geben darf.

Darüber hinaus haben die französischen Behörden erklärt, daß Air France in Kürze ihre wichtigsten Tochtergesellschaften (z. B. die Meridien-Hotelkette) abstoßen werde, um so zur Finanzierung des Umstrukturierungsplans beizutragen und sich auf den Kernbereich — nämlich das Luftverkehrsgeschäft — zu konzentrieren. Nachdem es diesbezügliche Anmerkungen gegeben hat, begrüßt die Kommission die von den französischen Behörden gemachte Zusage, daß Air France ihren Anteil an Meridien noch vor dem 31. Dezember 1994 zu den für die Fluggesellschaften günstigsten finanziellen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen verkaufen wird (Zusicherung Nr. 17). Dadurch, daß die französische Regierung beschlossen hat, daß Air France Meridien zum höchstmöglichen Preis verkaufen wird, verringert sich der Rekapitalisierungsbedarf für den Staat.

In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission mit Genugtuung zur Kenntnis, daß, abgesehen von den geplanten Verkäufen, keine weiteren, nicht zum Kernbereich zählenden Vermögenswerte mehr zu veräußern sind, mit denen nennenswerte Geldbeträge aufgebracht werden könnten.

Was die für die Flotteninvestitionen notwendigen Mittel anbelangt, so nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß bestimmte Flugzeugbestellungen zurückgestellt worden sind. Die Aufträge sind im übrigen bereits um 21 % verringert worden, und es werden nach wie vor Anstrengungen unternommen, um die Bestellungen den Gegebenheiten weiter anzupassen. Das Durchschnittsalter der Flotte wird sich somit bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums von rund 7,9 auf rund 9,3 Jahre erhöhen. Eine erneute Zurückstellung von Investitionen in Fluggerät würde eine weitere Verschlechterung dieses Wertes bedeuten, was die Wettbewerbsfähigkeit von Air France beeinträchtigen und die Erfolgsaussichten der Umstrukturierung schmälern könnte.

Die von den französischen Behörden bereitgestellten Informationen entkräften die Bedenken, die die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens geäußert hat. Die künftige Struktur von Air France und die Erläuterungen, die zur Veräußerung der wichtigsten nicht zum Kernbereich gehörigen Vermögenswerte gegeben wurden, beweisen die Kohärenz des Plans. Beides untermauert die künftige Unternehmensstrategie, die auf die Lösung der Probleme der Fluggesellschaft abzielen wird.

Die Durchführbarkeit des Plans wird von der Kommission folgendermaßen bewertet: Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die echte Anstrengungen zu eier Umstrukturierung der Fluggesellschaft darstellen. Insbesondere erkennt die Kommission die großen Anstrengungen an, die die Unternehmensleitung von Air France zur Entwicklung eines tragfähigen Programms, gerade auch im sozialen Bereich, unternommen hat. Löhne und Gehälter werden während des Umstrukturierungszeitraums eingefroren; 1994 und, je nach der wirtschaftlichen Lage von Air France, vielleicht auch 1995 und 1996 wird es einen Beförderungsstopp geben. Die Arbeitszeit soll besser genutzt und bis zu dem gesetzlich zulässigen Maß ausgedehnt werden. Darüber hinaus wird Air France zum Ausgleich von Lohnkürzungen Aktien an die Belegschaft ausgeben. Das betroffene Personal hat das Programm in einer Abstimmung gebilligt. Aufgrund der Auskünfte, die die französischen Behörden zur Billigung des Plans durch die Gewerkschaften erteilt haben, ist die Kommission inzwischen davon überzeugt, daß die im Plan vorgesehenen sozialen Maßnahmen in vollem Umfang angenommen werden können und sich der Umstrukturierungsplan insgesamt erfolgreich umsetzen läßt.

(1) Die Compagnie Nationale Air France und ihre Tochterunternehmen werden nachstehend als „Air France" bezeichnet.

Zu den Stärken des Plans zählt zweifellos die geplante Umstrukturierung der Fluggesellschaft (Aufbau von Profit-Centern, Straffung der Unternehmenshierarchie), mit der das Unternehmen von Grund auf rationalisiert werden soll.

Dank dem im Plan vorgesehenen Produktivitätssteigerungen wird Air France, verglichen mit anderen europäischen Fluggesellschaften, „guter Durchschnitt" sein. Die Kommission stützt sich bei ihrer Analyse auf eine Gegenüberstellung der in ERPK/Beschäftigter ausgedrückten Effizienzindikatoren verschiedener Fluggesellschaften. ERPK (Equivalent Revenue Passenger Kilometre) ist ein aus verkauften Passagier- und verkauften Tonnenkilometern zusammengesetzter Wert (der auf der Grundlage 1 tkm = 3,5 pkm so umgerechnet wird, daß er mit dem Passenger Revenue Yield vergleichbar ist). Mit Hilfe dieses Indikators läßt sich die Nachfrage nach den Passage- und Frachtleistungen einer Fluggesellschaft vollständiger darstellen ; dies gilt insbesondere, wenn der Luftfrachtbereich, wie dies bei Air France der Fall ist, breiten Raum einnimmt. Gleichzeitig lassen sich an diesem Indikator Verbesserungen bei den Schwachpunkten von Air France — niedriger Ladefaktor und zu dünnes Netz — ablesen. (Letzteres wäre nicht möglich, wenn die Effizienzvorgabe auf dem in ASK (verfügbare Sitzplatzkilometer) ausgedrückten Angebot beruhen würde.)

Die Produktivität von Air France wird sich während des Umstrukturierungszeitraums um 33,3 % erhöhen (von 1,372 Millionen (1993) auf 1,829 Millionen ERPK (1996)).

Diese von Air France für 1996 angestrebten Werte liegen über den voraussichtlichen Durchschnittswerten der sieben anderen großen europäischen Fluggesellschaften (Lufthansa, British Airways, KLM, Alitalia, Iberia, SAS, Swissair), die im Mittel 1,807 Millionen ERPK erreichen werden. Dies verdient, besonders erwähnt zu werden, weil der Durchschnittswert der genannten Fluggesellschaften 1993 mit 1,547 Millionen ERPK über dem von Air France erzielten Wert (1,372 Millionen ERPK) lag.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit von Air France, dem größten französischen und einem der drei großen europäischen Luftverkehrsunternehmen, wiederherstellen lassen wird. Es sei daran erinnert, daß Air France bereits erfolgreich mit der Verwirklichung des Plans begonnen hat. Ende Mai 1994 erzielte Air France einen Rohertrag (excédant brut d'exploitation — EBE), der um 10 Millionen ffrs über dem prognostizierten Wert lag, und dies, obwohl die Erträge weiterhin recht niedrig waren.

Die Kommission nimmt im übrigen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß Air France nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden soll (Zusicherung Nr. 4). Dies heißt, daß sich die französische Regierung als Mehrheitsaktionär von Air France so verhalten muß, wie es das kommerzielle Interesse der Fluggesellschaft erfordert. Im übrigen hat sich die französische Regierung außer aus Gründen, die mit ihrer Rolle als Aktionär zusammenhängen, nicht in die Unternehmensführung einzuschalten. Hieraus ergibt sich, daß die französische Regierung Air France insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Verkehrsrechten und der Inanspruchnahme von Flughafeneinrichtungen wie ein normales Unternehmen behandeln muß (siehe Zusicherung Nr. 13).

Eine wirkliche Umstrukturierung von Air France wird zur Entwicklung des europäischen Luftverkehrsgewerbes beitragen, indem sie dessen Wettbewerbsposition im Luftfahrtbereich stärken wird, und liegt somit im gemeinsamen Interesse (1).

3. Die Kommission prüfte, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zum Umstrukturierungsbedarf steht.

Die französische Regierung hatte die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, Air France 20 Milliarden ffrs in einer Tranche von 10 Milliarden ffrs (1994) und zwei Tranchen von je 5 Milliarden ffrs (1995 und 1996) zuzuführen.

In ihrer Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 hatte die Kommission zu bedenken gegeben, daß die Beihilfe zu einer Überkapitalisierung der Fluggesellschaft führen könnte. Die Frage, wie hoch Air France verschuldet ist, hängt sehr davon ab, ob die von der Gesellschaft im Zeitraum 1991—1993 ausgegebenen Anleihen als Eigen- oder Fremdkapital eingestuft werden.

Air France hat in den zurückliegenden fünf Jahren folgende Anleihen ausgegeben :

1) ORA (obligations remboursables en actions — Obligationen, die in Aktien zu tilgen sind)

Dezember 1991	1 250 000 000 ffrs,
April 1993	749 996 536 ffrs.

Die Verzinsung umfaßt einen festverzinslichen Teil und einen variablen Teil, der sich nach der Ertragslage des Unternehmens richtet. Eine Umwandlung in Aktien kann ab 1. Juni 1993 beantragt werden. Spätestens am 1. Januar 2000 werden die ORA im Verhältnis eins zu eins in Aktien umgewandelt.

2) TSDI (titres subordonnés à durée indéterminée reconditionnés — nachrangige neukonditionierte Schuldverschreibungen mit unbestimmter Laufzeit)

Juni 1989	2 500 000 000 ffrs,
Mai 1992	2 600 000 000 ffrs.

Ein Teil des Anleihewertes wird bei einem Dritten („Trust") in Form einer Nullcoupon-Anleihe plaziert, die nach fünfzehn Jahren denselben Wert wie der Nominalbetrag der nicht getilgten Anleihen haben wird. Die Zeichner verpflichten sich, die TSDI nach fünfzehn Jahren an den Trust zu verkaufen. Die Verzinsung der TSDI endet nach fünfzehn Jahren.

(1) KOM(94) 218, a.a.O.

3) TSIP-BSA (titres subordonnés à intérêts progressifs assortis de bons de souscription d'action — nachrangige Schuldverschreibungen mit steigendem Zins und einem Zeichnungsrecht für Aktien)

April 1993 749 355 800 ffrs.

Allen Anleihen ist ein Coupon beigefügt, der auf Wunsch des Inhabers bis 1. Januar 2000 jederzeit in Aktien umgewandelt werden kann. Ab 1. Januar 2000 kann Air France die Anleihen tilgen. Die Verzinsung der Anleihen ist progressiv, um einen Anreiz dafür zu bieten, sie erst nach dem Jahr 2000 zu tilgen. Air France kann die Zinszahlung aussetzen, wenn der Konzern einen konsolidierten Verlust von über 30 % des Eigen- und Quasieigenkapitals macht. In diesem Fall wird die Zinszahlung zurückgestellt und bringt so eigene Zinsen ein.

Was die mögliche Überkapitalisierung von Air France und die finanzielle Charakteristik der von Air France emittierten Anleihen betrifft, so prüfte die Kommission zwei Gutachten von Lazard Frères und eines von Cabinet Constantin. In den Berichten von Lazard Frères, die sich mit den Auswirkungen der Beihilfe auf die Finanzkennziffern von Air France auseinandersetzen, wird die Notwendigkeit unterstrichen, nicht nur die Kapitalstrukturkennziffern (ratios de structure financière), sondern auch die Fähigkeit, Schulden zu bedienen (ratio de couverture des frais financière) und die Investitionsrendite (ratio de rentabilité des fonds propres) zu berücksichtigen. Die Kapitalstrukturdaten ergeben, daß Air France 1996 im Vergleich zu effizienteren Fluggesellschaften wie British Airways mehr als zufriedenstellend dastehen wird. Weniger günstig sieht es bei der Eigenkapitalrendite und beim Verhältnis zwischen Gewinn und Zinsaufwand aus; hier schneidet Air France schlechter ab als British Airways.

Das Papier von Cabinet Constantin betrifft die finanziellen Merkmale und die Einstufung der von Air France ausgegebenen ORA, TSDI und TSIP-BSA. Nach Ansicht dieses Consultant-Büros besteht eine zentrale Voraussetzung dafür, eine Anleihe als Eigenkapital einzustufen, darin, daß bei unzureichendem Gewinn keine Zinsen gezahlt werden müssen. Keine der Air-France-Anleihen erfüllt diese Bedingung vor ihrer Fälligkeit. Darüber hinaus wurden die TSDI „neukonditioniert" (d. h. Air France wird sie im fünfzehnten Jahr nach der Ausgabe mit einer Nullcoupon-Anleihe zurückzahlen, die mit einem Teil des durch die TSDI aufgebrachten Geldes erworben wurde. Im 15. Jahr wird der Wert der Nullcoupon-Anleihe dem Wert der gesamten TSDI-Emission entsprechen). Die TSDI werden jährlich abgeschrieben und am Ende des 15jährigen Zeitraums aus den Bilanzen von Air France verschwinden. Die TSDI sind folglich als in 15 Jahren zu tilgende Anleihen zu werten. Hingegen werden die TSIP-BSA (sofern die Marktbedingungen es dem Inhaber ermöglichen, sein Zeichnungsrecht auszuüben) und die ORA zum entsprechenden Zeitpunkt zu Eigenkapital.

Zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bestehen bezüglich der damit verbundenen Rechte erhebliche Unterschiede. Eigenkapitalinhaber dürfen die Restgewinne des Unternehmens unter sich aufteilen, wenn alle Forderungen (einschließlich der Zinsen auf Fremdkapital) erfüllt sind. Bei einem Konkurs des Unternehmens haben sie außerdem Anspruch auf das Restvermögen, sobald alle übrigen Gläubiger befriedigt worden sind. Fener haben sie Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Unternehmensleitung betreffen.

Demgegenüber erhalten Fremdkapitalinhaber eine im voraus festgesetzte Rendite (deren Höhe sich nach der Ertragslage des Unternehmens richten kann). Sie haben Anspruch auf Zinsen, ganz gleich, ob das Unternehmen genügend Gewinn macht oder nicht. Darüber hinaus werden sie bei einer Liquidation des Unternehmens bevorrechtigt abgefunden.

Artikel 248 Absatz 8 Buchstabe h) des französischen Dekrets vom 23. März 1967, das die Grundregeln für die Gestaltung von Unternehmensbilanzen enthält, liefert klare Hinweise für die Einstufung von Fremdkapital. Sinngemäß heißt es dort, daß Kapital, welches durch eine Anleiheemission aufgebracht wird, in der weder die Rückzahlung auf Initiative des Zeichners noch die Zahlung von Zinsen bei Verlust oder bei unzureichenden Gewinnen vorgesehen ist, in der Bilanz in der Spalte „Eigene Mittel" auszuweisen ist. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß eine Anleihe, die auch ohne Gewinn einen Anspruch auf Zinszahlung begründet, nicht als Eigenkapital gelten kann.

Darüber hinaus schreibt Artikel 9 der Vierten EG-Richtlinie „über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen" vor, daß konvertible Anleihen in der Bilanz gesondert vom Eigenkapital des Unternehmens auszuweisen sind, und zwar unter dem Posten „Verbindlichkeiten" Unterabschnitt 1 „Anleihen, davon konvertibel".

Die Einstufung der von Air France emittierten Kapitalanleihen als Fremd- und nicht als Eigenkapital ist somit scheinbar korrekt. Indes erfordert eine transparente Gestaltung des Jahresabschlusses von Unternehmen zwar die Anwendung strenger Kriterien für die Rechnungslegung, doch läßt sich hierbei der nicht eindeutigen Natur der entsprechenden Kapitalinstrumente nicht voll Rechnung tragen.

Der bereits erwähnte Artikel 248 Absatz 8 Buchstabe h) des französischen Dekrets enthält Kriterien, die eine Einstufung bestimmter Kapitalinstrumente als Eigenkapital („fonds propres") verbieten, sagt aber nichts über deren mögliche Behandlung als Quasieigenkapital („autres fonds propres") aus. Dieser Zwischenform ist Artikel 13 des französischen Dekrets vom 29. November 1983 gewidmet. Um allerdings zu

vermeiden, daß es bei der Einstufung der Kapitalinstrumente zu Verwirrung mit dem Begriff Eigenkapital kommt, schlägt das Comité professionnel de doctrine comptable vor, den Begriff „autres dettes à caractéristiques particulières" (sonstige Verbindlichkeiten mit besonderen Merkmalen) oder „titres non remboursables et assimilés" (nicht rückzuzahlende und ähnliche Papiere) zu verwenden.

Dennoch könnte der Umstand, daß sowohl die ORA als auch die TSIP-BSA konvertibel sind, für eine Einstufung dieser Papiere als Quasieigenkapital sprechen, da eine implizite Vereinbarung besteht, daß der Zeichner die Anleihe zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in Eigenkapital umwandeln wird. Bei den ORA muß dies im Verhältnis 1 :1 geschehen. Bei den TSIP-BSA nimmt der Zeichner einen niedrigeren Zinssatz in Kauf, weil er hofft, daß der Kupon, der ihm das Recht zur Zeichnung von Aktien des Air-France-Konzerns zu einem bestimmten Satz verleiht, einen angemessenen Ausgleich bietet. Hätte der Zeichner nicht die Absicht, von dieser Umwandlungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wäre er nicht bereit gewesen, sein Kapital zu dem niedrigeren Zinssatz bereitzustellen.

Es steht außer Zweifel, daß die Zeichner der ORA-Anleihe sich voll und ganz darüber im klaren waren, daß ihre Anleihen mit der Zeit in Eigenkapital umgewandelt und nicht in irgendeiner anderen Form zurückgezahlt würden. Zur Berechnung der finanziellen Kennziffern und insbesondere des Verhältnisses Eigen- zu Fremdkapital ist es daher eher angebracht, die ORA als Quasieigenkapital einzustufen. Bei den TSIP-BSA besteht für den Zeichner hingegen keinerlei Verpflichtung zur Umwandlung, weswegen das Vorhandensein einer solchen Absicht hier auch weniger eindeutig festzustellen ist. Wenn die TSIP-BSA der einen oder der anderen Kategorie zugerechnet werden müßten, dann wohl eher dem Fremdkapital.

Dies gilt zweifelsfrei auch für die TSDI, bei denen eine Umwandlungsmöglichkeit nicht besteht.

Es sei daran erinnert, daß die Kommission im November 1993 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 bezüglich der von Air France im April 1993 emittierten ORA und TSIP-BSA durch CDC-P eingeleitet hat (ABl. Nr. C 334 vom 9. Dezember 1993). Die Kommission hat heute entschieden, diese Zeichnung, die der Kommission nicht vorschriftsgemäß mitgeteilt worden war, als Beihilfe zugunsten von Air France einzustufen. Die Beihilfe wurde unrechtmäßig gewährt und ist mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen nicht zu vereinbaren ; sie muß daher zurückgezahlt werden.

— Da die Kapitalzufuhr durch CDC-P in Höhe von 748 Millionen ffrs (ORA) und 749 Millionen ffrs (TSIP-BSA) zurückzuzahlen ist und die entsprechenden Beträge deshalb zu gewöhnlichen Verbindlichkeiten werden und

— da die übrigen ORA im Wert von 1,250 Milliarden ffrs als Quasieigenkapital einzustufen sind,

ergibt sich für die Bilanz des Air-France-Konzerns Ende 1996 folgendes Bild :

Eigenkapital 17,4 + 1,25 (ORA) = 18,65 Milliarden ffrs,

Fremdkapital 22,1 − 1,25 (ORA) = 20,85 Milliarden ffrs ;

Verschuldungsgrad (Fremd-/Eigenkapital) = 1,12.

Dieser Wert liegt über dem Durchschnitt im zivilen Luftfahrtgewerbe, wo 1,5 als akzeptabler Wert gilt (siehe Accounting policies, disclosure and financial trends in the international airline industry, Erhebung der KPMG in Zusammenarbeit mit der IATA, S. 26, August 1992).

Grundsätzlich bieten sich Air France, abgesehen von der Beihilfe, drei Möglichkeiten, ihre finanzielle Lage aus eigener Kraft zu verbessern : Effizienzsteigerungen zur Verbesserung des Cash-flow, Zurückstellung von Flugzeugbestellungen und Verkauf von Vermögenswerten. Wie bereits erwähnt, erkennt die Kommission die Anstrengungen an, die Air France zur Verbesserung der Produktivität unternommen hat und mit deren Hilfe die Gesellschaft am Ende des Umstrukturierungszeitraums ein ausreichendes Effizienzniveau erreichen wird. Auch Bestellungen sind bereits aufgeschoben worden ; durch ein weiteres Abwarten würde sich das Durchschnittsalter der Flotte auf über zehn Jahre erhöhen, was für eine Fluggesellschaft, die ihre Wettbewerbsstärke wiedererlangen möchte, zu hoch sein dürfte. Was schließlich den Verkauf von Vermögenswerten anbelangt, so gibt es nur einige wenige Vermögenswerte, deren Verkauf nennenswerte Erlöse einbrächte ; zu nennen sind hier u. a. Meridien, Sabena und Air Inter. Die zwei letztgenannten bilden zentrale Bausteine im Luftverkehrsgeschäft von Air France. Der Verkauf der übrigen Vermögenswerte ist bereits im Plan vorgesehen. Dabei handelt es sich meist um kleine und/oder unrentable Teile des Vermögens, deren Verkauf den Umfang der Beihilfe nicht nennenswert senken würde. Die Höhe der Beihilfe erscheint somit im Verhältnis zu dem, was erforderlich ist, um Air France finanziell zu sanieren, nicht überzogen. Das zivile Luftfahrtgewerbe arbeitet mit geringen Gewinnspannen und ist kapitalintensiv. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Verschuldungsgrad von 1,12 nicht als übervorsichtig. Hinzu kommt, daß Air France 1996 ein Zinsdeckungsverhältnis (Bruttogewinn vor Abschreibung und Leasinggebühren/ Zinsen und Gebühren aus Betriebsleasingverträgen) von 2,44 erzielen und damit nahe an den von ihren Konkurrenten (SAS, American Airlines, Swissair, Lufthansa, British Airways, KLM und Finnair) 1993 erreichten Wert von 2,42 herankommen wird. Dank der Rekapitalisierung wird Air France über eine angemessene Finanzstruktur verfügen, um Schulden mit einer ausreichenden Sicherheitsspanne bedienen und ohne staatliche Hilfe Kredite aufnehmen zu können.

Die Kommission gelangt daher zu dem Schluß, daß die Beihilfe sowohl notwendig als auch angemessen ist, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, seinen Umstrukturierungsplan erfolgreich durchzuführen und seine Leistungsfähigkeit zurückzuerlangen. Da die Beihilfe in drei Tranchen gezahlt werden soll, wird die Kommission die Durchführung des Plans einmal jährlich sorgfältig überpürfen und hierbei insbesondere die Entwicklung der finanziellen Lage von Air France u. a. nach dem Verkauf von Vermögensteilen berücksichtigen; gegebenenfalls kann die Kommission die zu zahlenden Beträge anpassen, um sicherzustellen, daß die Höhe der Beihilfe nach wie vor in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Plans steht.

4. Die Kommission prüfte, ob die Beihilfe den Handel in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt.

Bei Eröffnung des Verfahrens hat die Kommission erklärt, daß sie die Auswirkungen der Beihilfe auf die Wettbewerbsposition von Air France auf den internationalen und innerstaatlichen Strecken überprüfen müsse, auf denen Air France mit anderen europäischen Fluggesellschaften im Wettbewerb steht. Angesichts der gegenwärtigen Konzernstruktur hatte die Kommission vermutet, daß sich die Beihilfe an Air France indirekt auch zugunsten ihrer Tochtergesellschaften (insbesondere Air Inter und Air Charter) auswirken könnte.

Nun hat die französische Regierung aber, wie bereits erwähnt, zugesichert (Zusicherung Nr. 1), daß einzig Air France Begünstigte der Beihilfe sein wird und daß zu diesem Zweck ein Holding-Unternehmen geschaffen werden soll, das sowohl Air Inter als auch Air France kontrollieren wird. Alle finanziellen Transaktionen sowie alle Übertragungen von Sachwerten und alle Dienstleistungen zwischen den beiden Unternehmen werden sowohl vor als auch nach Gründung der Holding unter marktüblichen Bedingungen stattfinden. Für Air Inter werden keine Vorzugstarife gelten.

Die Kommission betrachtet diese Zusicherung als eine gewisse Garantie dafür, daß die Beihilfe keine Nebenwirkungen haben wird, da es Air France praktisch unmöglich gemacht wird, die Beihilfe zur Quersubventionierung von Air-Inter-Aktivitäten einzusetzen.

Aufgrund der Informationen über die künftige Struktur der Holding und der entsprechenden Zusicherung der französischen Behörden hat die Kommission ihre Analyse der Folgen der Beihilfe für den Handel auf den tatsächlich Begünstigten der Beihilfe, nämlich Air France, beschränkt. Damit die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt, darf sie nicht dazu verwendet werden, Preise zu unterbieten und somit Überkapazitäten zu verschleudern; in jedem Fall darf die Kapazität höchstens parallel zum Marktzuwachs aufgestockt werden.

Im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 machte die französische Regierung folgende Zusicherungen:

— Air France wird die Zahl der von ihr betriebenen Flugzeuge auf nicht mehr als 146 erhöhen (Zusicherung Nr. 10).

— Air France wird ihr Angebot auf sämtlichen Strecken zwischen Paris und allen Zielorten innerhalb des EWR (außer in Frankreich) sowie auf sämtlichen Strecken zwischen den übrigen französischen Flughäfen und allen Zielorten innerhalb des EWR auf dem Stand von 1993 einfrieren. Air France darf ihr Angebot nur erhöhen, wenn das Verkehrsaufkommen zunimmt; die Angebotsaufstockung muß jedoch stets hinter dem Marktzuwachs zurückbleiben (Zusicherung Nr. 11).

— Air France darf auf den Strecken innerhalb des EWR nicht die Preisführerschaft übernehmen (Zusicherung Nr. 12). Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zusicherung (wonach Air France für gleichwertige Leistungen auf Verbindungen innerhalb des EWR keine niedrigeren Tarife als ihre Konkurrenten anbieten darf) es Air France unmöglich machen wird, sich innerhalb des EWR so zu verhalten, wie es ein preisführendes Unternehmen üblicherweise täte. Dies bedeutet, daß Air France bei ihren kommerziellen Entscheidungen die Hände in gewissem Maße gebunden sind und sie keine Tarife wird anbieten können, die unter den von ihren Wettbewerbern im allgemeinen angebotenen Tarifen liegen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „gleichwertige Leistungen" im Hinblick auf die Merkmale des jeweiligen Produkts der Konkurrenten im weiten Sinne auszulegen.

— Air France wird zwischen Frankreich und den übrigen EWR-Ländern nicht mehr Linienverbindungen betreiben als im Jahr 1993 (Zusicherung Nr. 14).

— Air Charter wird ihr Angebot auf dem Stand von 1993 einfrieren; jährliche Angebotsaufstockungen entsprechend der Marktzuwachsrate sind jedoch möglich (Zusicherung Nr. 15).

— Bei der Übertragung bzw. der Erbringung von Dienstleistungen zwischen Air France und Air Charter werden marktübliche Preise zugrunde gelegt (Zusicherung Nr. 16).

Nach Auffassung der Kommission schränken diese Zusicherungen den Spielraum von Air France bei der Festlegung der Angebotskapazität und der Preise so sehr ein, daß die Beihilfe nicht dazu mißbraucht werden kann, die Schwierigkeiten dieser Fluggesellschaft auf ihre Wettbewerber zu verlagern. Aufgrund der Zusicherungen wird Air France auf den von ihr

innerhalb des EWR beflogenen Strecken keine aggressive Preispolitik verfolgen können. Im Einklang mit dem Plan hat Air France übrigens in den ersten vier Monaten des Jahres 1994 ihr Angebot auf dem europäischen Markt verkleinert (das Angebot von Air France ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 6,4 % geschrumpft, während das der europäischen Fluggesellschaften durchschnittlich um 3,8 % gestiegen ist; bei British Airways beispielsweise um 5,7 % und bei KLM um 7,3 %). Aufgrund der Auflage, daß das Angebot von Air France hinter dem Marktzuwachs zurückbleiben muß, wird sich ihr Marktanteil innerhalb des EWR zugunsten ihrer Wettbewerber weiter verkleinern. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß die Beihilfe den Handel in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen wird.

Dies gilt gleichermaßen für die Charteraktivitäten von Air France. Die Zusicherungen der französischen Regierung bezüglich Air Charter laufen darauf hinaus, daß Air France den Gelegenheitsverkehr ihres Tochterunternehmens Air Charter nicht quersubventionieren kann. In jedem Fall ist die Zusicherung, daß das Angebot von Air Charter nicht schneller steigen wird als das tatsächliche Verkehrsaufkommen, ausreichend, um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen der Beihilfe auf dem europäischen Chartermarkt auszugleichen.

Bei ihrer Analyse der Auswirkungen der Beihilfe im EWR muß die Kommission dem Stand der Liberalisierung des Luftverkehrsgewerbes nach Verabschiedung des „Dritten Paketes" (1) Rechnung tragen.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Aufhebung von Vorschriften, durch die Air France vor Wettbewerb geschützt wird, eine angemessene Gegenleistung für die Genehmigung der Beihilfe darstellt, die dem gemeinsamen Interesse gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages bzw. Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens dient (2).

Die Kommission muß in diesem Zusammenhang prüfen, ob die negativen Auswirkungen der staatlichen Beihilfe nicht noch durch die Vergabe von Exklusivrechten an den Empfänger der Beihilfe oder dessen Vorzugsbehandlung verstärkt werden. Hierzu sind mehrere Aspekte zu untersuchen:

a) Am 27. April 1994 erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der die gegenwärtige Regelung zur Aufteilung des Verkehrs innerhalb des Pariser Flughafensystems als nicht mit dem Dritten Luftverkehrspaket zu vereinbaren erklärt wird (3). Das für die meisten Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft geltende Landeverbot auf dem Flughafen Orly, das sich aus diesen Aufteilungsregeln ergab, verschaffte Air France einen Wettbewerbsvorteil. Diese Regeln müssen nun vor der Wintersaison 1994/95 so geändert werden, daß Air France keine Wettbewerbsvorteile mehr genießt, durch die die wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Beihilfe zum Schaden des gemeinsamen Interesses noch verstärkt würden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die Zusicherung der französischen Behörden, die Verkehrsaufteilungsregeln für das Pariser Flughafensystem gemäß der Kommissionsentscheidung vom 27. April 1994 zu ändern und so zu gestalten, daß diese Regeln nichtdiskriminierend, objektiv und kohärent sind (Zusicherung Nr. 18).

b) Der Pariser Flughafen Orly besteht aus zwei Abfertigungsgebäuden (Terminals): Orly-Süd für internationale und Orly-West für Inlandsflüge. Orly-West ist moderner und für den innerfranzösischen Verkehr besser ausgestattet als Orly-Süd. Im Mai 1994 hat die französische Regierung beschlossen, die Verkehrsaufteilung zwischen den beiden Terminals dahin gehend zu ändern, Orly-West ab 1. November 1995 dem Air-France-Konzern vorzubehalten und die anderen Fluggesellschaften, die zur Zeit in Orly-West untergebracht sind, nach Orly-Süd zu verlegen. Um den Erfordernissen des internationalen bzw. des nationalen Verkehrs zu genügen, müssen beide Terminals umgebaut werden. Diese Vorzugsbehandlung von Air France verschafft dieser Fluggesellschaft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Konkurrenten und ist für deren Kunden mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Kommission befürchtet, daß die Verlegung stattfinden wird, bevor Orly-Süd entsprechend umgebaut ist. Darüber hinaus sind die Expansionsmöglichkeiten in Orly-Süd sehr viel geringer als in Orly-West (die Kapazität von Orly-Süd beträgt derzeit 10 Millionen, die von Orly-West 20 Millionen Passagiere; im Jahr 1993 wurden in den beiden Terminals 9,5 bzw. 15,1 Millionen Passagiere abgefertigt). Die französischen Behörden sollten daher die Aufteilung der Fluggesellschaften auf die beiden Terminals rechtzeitig, d. h. bevor Orly-Süd tatsächlich saturiert ist, nochmals überprüfen.

Diese Bedenken werden freilich durch die Zusicherung der französischen Regierung entkräftet, daß die notwendigen Umbauarbeiten an den beiden Terminals von Orly und auch die mögliche Überlastung von Orly-Süd die Wettbewerbsbedingungen nicht zu Lasten der in Orly operierenden Fluggesellschaften verändern werden. Die Kommission interpretiert diese Zusicherung insbesondere dahin gehend, daß die Aktivitäten von Flugverkehrsunternehmen in Orly-Süd nicht beeinträchtigt werden und daß eine EWR-Fluggesellschaft, die gemäß den geänderten Verkehrsverteilungsregeln für das Pariser Flughafensystem Flugdienste von und nach Orly aufnehmen möchte, in ihrer Entwicklung nicht benachteiligt werden wird; dies gilt insbesondere, solange Orly-West noch über freie Kapazitäten verfügt.

(1) Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92, (EWG) Nr. 2408/92 und (EWG) Nr. 2409/92 des Rates, ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1, 8 und 15.
(2) S. Entscheidung der Kommission in der Sache C15/94 (TAP); noch nicht veröffentlicht.
(3) Entscheidung 94/290/EG der Kommission in der Sache VII/AMA/II/93 (TAT), Paris (Orly)-London, ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 22.

c) Die meisten Beteiligten, die im Rahmen des Verfahrens Stellung genommen haben, verweisen darauf, daß die wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Beihilfe dadurch vestärkt würden, daß der französische Inlandsmarkt, insbesondere die Strecken Orly-Toulouse und Orly-Marseille, weiterhin für den Wettbewerb geschlossen blieben.

Hierzu ist anzumerken, daß die Kommission ebenfalls am 27. April 1994 entschieden hat (1), daß Frankreich den Luftverkehrsunternehmen der Gemeinschaft spätestens ab 27. Oktober 1994 die Ausübung von Verkehrsrechten auf den beiden genannten Strecken genehmigen muß. Der Umstand, daß die französische Regierung diese Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof anficht, hat gemäß dem Vertrag keine aufschiebende Wirkung. Frankreich muß der Entscheidung somit spätestens am 27. Oktober 1994 nachkommen und ab diesem Zeitpunkt den hierum ersuchenden Flugverkehrsunternehmen der Gemeinschaft auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 Verkehrsrechte einräumen. Sollten diese Strecken bis zu jenem Zeitpunkt nicht eröffnet werden, können sich alle Interessenten vor den entsprechenden nationalen Behörden auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts berufen, um so ihr Recht auf Bedienung dieser Strecken ausüben zu können. Aufgrund der Vorrangstellung des Gemeinschaftsrechts sind einzelstaatliche Regeln, die die Ausübung von Grundrechten untersagen, ungültig. Diese grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts, deren Einhaltung die Kommission als Hüterin der Verträge zu überwachen hat, gelten für sämtliche Behörden, einschließlich Verwaltungsstellen, in einem Mitgliedstaat.

Die übrigen Bedenken, die die Kommission bei Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 geäußert hatte, werden durch die folgenden Zusicherungen der französischen Behörden entkräftet:

— Die französische Regierung wird sich außer aus kommerziellen Gründen nicht in die Unternehmensführung einmischen (Zusicherung Nr. 4).

— Die Beihilfe wird die letzte zugunsten von Air France sein (Zusicherung Nr. 5) und nicht zum Erwerb zusätzlicher Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen verwendet werden (Zusicherung Nr. 6).

Die Kommission hält dafür, daß die vorstehenden Überlegungen die durchaus gerechtfertigten Bedenken der Beteiligten bezüglich dieses wichtigen Aspektes ausräumen.

Auf die Beihilfe, die die französischen Behörden Air France in Form einer Kapitalerhöhung um 20 Milliarden ffrs gewähren wollen, kann somit unter der Voraussetzung, daß bestimmte Zusagen eingehalten und mehrere Auflagen erfüllt werden, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens angewendet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die der Fluggesellschaft Air France zu deren Umstrukturierung entsprechend dem Plan im Zeitraum 1994/96 in Form einer in drei Tranchen zu zahlenden Kapitalerhöhung von 20 Milliarden ffrs gewährt werden soll, ist gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens mit dem Gemeinsamen Markt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar, sofern die französische Regierung folgende Zusicherungen einhält:

1. Die gesamte Beihilfe kommt ausschließlich Air France zugute. Unter Air France sind die Compagnie Nationale Air France und alle Gesellschaften, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist — mit Ausnahme von Air Inter —, zu verstehen. Um einen Transfer der Beihilfe an Air Inter auszuschließen, wird bis zum 31. Dezember 1994 eine Holding gegründet, die an den Fluggesellschaften Air France und Air Inter Mehrheitsbeteiligungen halten wird. Zwischen den Unternehmen des Konzerns finden weder vor noch nach der tatsächlichen Gründung der Holding finanzielle Transfers statt, die den Rahmen normaler geschäftlicher Beziehungen sprengen. Alle Dienstleistungen und Übertragungen von Sachwerten zwischen den Gesellschaften werden daher zu marktüblichen Preisen erfolgen; keinesfalls wird Air France Air Inter Vorzugstarife einräumen.

2. Der Privatisierungsprozeß wird eingeleitet, sobald sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens entsprechend dem Plan wieder normalisiert hat; hierbei wird auch die Lage auf den Kapitalmärkten berücksichtigt werden.

3. Air France wird die vollständige Durchführung des Plans in seiner der Europäischen Kommission am 18. März 1994 übermittelten Fassung fortsetzen; dies gilt insbesondere für die Produktivitätsvorgaben in der dreijährigen Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms:

   1994: 1 556 200 ERPK je Beschäftigten,

   1995: 1 725 500 ERPK je Beschäftigten,

   1996: 1 829 200 ERPK je Beschäftigten.

4. Die französischen Behörden werden gegenüber Air France ein normales Aktionärsverhalten an den Tag legen, eine Unternehmensführung nach rein kommerziellen Grundsätzen zulassen und sich in das Management außer aus Gründen, die mit ihrem Status als Aktionär in Verbindung stehen, nicht einmischen.

(1) Entscheidung 94/291/EG der Kommission in der Sache VII/AMA/IV/93 (TAT), Paris (Orly) — Marseille und Paris (Orly) — Toulouse, ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 22.

5. Sie werden Air France im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht während der Laufzeit des Umstrukturierungsprogramms weder weitere Zuwendungen noch weitere Beihilfen gewähren.

6. Die Beihilfe wird von Air France während der Laufzeit des Programms ausschließlich zu Umstrukturierungszwecken und nicht zum Erwerb weiterer Anteile an anderen Luftverkehrsunternehmen verwendet werden.

7. Die Zahl der von Air France betriebenen Flugzeuge wird während der Laufzeit des Plans nicht auf mehr als 146 erhöht.

8. Das Sitzplatzangebot von Air France steigt während der Laufzeit des Plans auf den folgenden Strecken nicht über das 1993 erreichte Niveau:

   — Paris-Europäischer Wirtschaftsraum (7,045 Milliarden ASK);

   — übriges Frankreich-Europäischer Wirtschaftsraum (1,4134 Milliarden ASK).

   Angebotssteigerungen um 2,7 % jährlich sind möglich, sofern die Wachstumsrate auf den einzelnen Märkten nicht geringer ist. Liegt die jährliche Wachstumsrate auf diesen Märkten allerdings über 5 %, so kann das Angebot außer um 2,7 % auch um den Zuwachs jenseits von 5 % vergrößert werden.

9. Air France wird während der Laufzeit des Plans keine Praktiken anwenden, die darin bestehen, für gleichwertige Leistungen auf Verbindungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedrigere Tarife als ihre Konkurrenten anzubieten.

10. Air France wird bei den Verkehrsrechten keine Vorzugsbehandlung zuteil.

11. Air France wird während der Laufzeit des Plans zwischen Frankreich und den übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums nicht mehr Linienverbindungen betreiben als im Jahr 1993 (89 Linienverbindungen).

12. Während der Laufzeit des Plans wird das Angebot von Air Charter auf dem Stand von 1993 eingefroren (3 047 Sitzplätze und 17 Flugzeuge); jährliche Angebotsaufstockungen entsprechend der Marktzuwachsrate sind jedoch möglich.

13. Bei der Übertragung von Sachwerten bzw. der Erbringung von Dienstleistungen durch Air France an Air Charter werden marktübliche Preise zugrunde gelegt.

14. Air France wird unter den für sie günstigsten finanziellen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen vor Jahresende ihren Anteil an dem Hotelunternehmen Meridien verkaufen.

15. Entsprechend der Kommissionsentscheidung vom 27. April 1994 betreffend die Öffnung der Strecke Orly-London wird die französische Regierung die Regeln für die Aufteilung des Verkehrs auf das Pariser Flughafensystem in Zusammenarbeit mit der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris so bald wie möglich ändern.

16. Die französische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß die von der Flughafengesellschaft Aéroports de Paris durchgeführten Umbauarbeiten an den zwei Abfertigungsgebäuden in Orly und eine eventuelle Saturierung eines dieser Abfertigungsgebäude die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu ungunsten der den Flughafen Orly anfliegenden Gesellschaften verfälschen.

Artikel 2

Damit die Höhe der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bleibt, wird die Zahlung der zweiten und dritten Tranche davon abhängig gemacht, daß die vorstehenden Zusagen eingehalten, der „Plan" effektiv umgesetzt und die angestrebten Ergebnisse tatsächlich erzielt werden (u. a. hinsichtlich der Betriebsergebnisse, der Produktivitätsvorgaben (ERPK/Beschäftiger) und des Verkaufs der Aktiva).

Die französische Regierung legt der Kommission spätestens acht Wochen vor der Freigabe der zweiten und dritten Beihilfetranche in den Jahren 1995 bzw. 1996 einen Bericht über den Fortgang des Umstrukturierungsprogramms sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Air France vor.

Die Kommission darf, wenn sie dies für notwendig hält, unter Berücksichtigung unter anderem der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes und des Marktes die ordnungsgemäße Durchführung des Plans sowie die Einhaltung der an die Genehmigung der Beihilfe geknüpften Bedingungen durch unabhängige Sachverständige, die die Kommission zusammen mit der französischen Regierung auswählt, überprüfen lassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1994

zur vorläufigen Schätzung von Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr von Bananen für die Gemeinschaft für 1994

(94/654/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen [1], geändert duch die Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird anhand bestimmter Notierungen eine jährliche Bedarfsvorausschätzung erstellt. Mit dieser Schätzung soll hauptsächlich festgestellt werden, welche Aussichten für die Gemeinschaftserzeugung und den Verbrauch bestehen und wieviel Bananen aus den AKP-Staaten herkömmlicherweise eingeführt werden, d. h. welcher Bedarf sich daraus für die Gemeinschaft ergibt und welche Menge das Zollkontingent umfassen sollte.

Diese Schätzung müßte gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 frühestmöglich überprüft werden, damit den Schäden Rechnung getragen wird, die der Sturm Debbie am 10. September 1994 auf Martinique und Guadeloupe sowie in bestimmten AKP-Staaten angerichtet hat. Zur Überprüfung dieser Vorausschätzung wird jedoch eine endgültige Lagebeschreibung benötigt. Eine solche Beschreibung liegt jedoch noch nicht vor.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ergebnisse der vorläufigen Schätzung von Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr von Bananen sind für 1994 im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.

ANHANG

VORLÄUFIGE SCHÄTZUNG DES BANANENBEDARFS FÜR 1994

(auf 1 000 t auf- bzw. abgerundete Menge)

Gemeinschaftserzeugung	643 000
Einfuhr: AKP-Staaten	666 000
Zollkontingent	2 118 000
Bruttoverbrauch	3 427 000
Ausfuhr	26 000
Nettoverbrauch	3 401 000

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1617/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3652/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erstattungen auf dem Sektor Geflügelfleisch und Eier

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 5. Juli 1994)

Seite 12, Artikel 1 :

Zwei mal :

anstatt : „Feld 13"
muß es heißen : „Feld 7".